

# Handels- und Wirtschaftsrecht I

## Buchführungs- und Rechnungslegungsrecht

WS 2005/2006

Die Vorlesung **Buchführungs- und Rechnungslegungsrecht** ist in die Vorlesung Handels- und Wirtschaftsrecht I (Nr. 181/183) integriert und findet während dreier aufeinanderfolgender Wochen statt:

**Vorlesungsdaten:**

**Vorlesung:** Nr. 181/183; Gruppen A-G/P-Z  
24.01. - 09.02.2006

**Dozent:** Prof. Rolf H. Weber

**Zeit:** DI/DO 10-12h

**Ort:** **KOL-F-101** (DI)  
**HAH-E-11** (DO)

**Testatpflicht:** nein

**Auditoren zugelassen:** ja

weitere Informationen unter [www.rwi.unizh.ch/weberr](http://www.rwi.unizh.ch/weberr)

Prof. Dr. Rolf H. Weber

Zürich 2005/2006

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Literaturverzeichnis	5

### TEIL 1: EINFÜHRUNG IN DAS BUCHFÜHRUNGS- UND RECHNUNGSLEGUNGSRECHT 7

<b>§ 1 Einleitung</b>	<b>7</b>
I. Gegenstand der Vorlesung	7
II. Ziel der Vorlesung	7
<b>§ 2 Grundlagen</b>	<b>7</b>
I. Allgemeines	7
1. Rechtsbegriffe in den Buchführungsvorschriften	7
2. Begriff des Buchführungsrechts	7
3. Buchführungsrecht als Grundsatzgesetzgebung	7
II. Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen	8
1. Begriff des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens	8
2. Gliederung des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens	8
3. Zwecke des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens	8
4. Adressaten der Rechnungslegung	8
III. Standards für das betriebswirtschaftliche Rechnungswesen	9
1. Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (FER; neu Swiss GAAP FER)	9
2. International Accounting Standards (IAS)/International Financial Reporting Standards (IFRS)	9
3. Generally Accepted Accounting Principles (US GAAP)	9
4. EU-Recht	9
5. Entwicklungstendenzen	10
6. Bedeutung von Standards	11
IV. Bedeutung des Buchführungsrechts in der Rechtsordnung	12
1. Gesellschaftsrecht	12
2. Steuerrecht	12
3. Wirtschaftsstrafrecht	12
4. Öffentliches Finanzhaushaltsrecht	12

### TEIL 2: ALLGEMEINE BUCHFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN 13

<b>§ 3 Grundsätze der kaufmännischen Buchführung</b>	<b>13</b>
I. Allgemeines	13
1. Begriff, Zweck und Gegenstand der Buchhaltung/Buchführung; Abschlussrechnungen	13
2. Instrumente der Buchführung	14
3. Zusammenhänge im System der doppelten Buchhaltung	18
II. Pflicht zur Buchführung (Art. 957 OR)	20
1. Die Buchführungspflichtigen (OR 934, HRV 52 ff)	20
2. Die nach Art und Umfang des Unternehmens notwendigen Geschäftsbücher	20
3. Ordnungsmässige, die gesetzlichen Aufgaben erfüllende Buchführung	21
III. Bilanzpflicht (Art. 958 OR)	22
1. Allgemeines	22
2. Begriff, Zweck, Inhalt und Gliederung von Bilanz, Inventar und Betriebsrechnung	22
IV. Bilanzgrundsätze (Art. 959 und Art. 960 OR)	29
1. Allgemeines	29
2. Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit (Art. 959 OR)	29
3. Wertansätze (Art. 960 OR)	30
<b>§ 4 Führen von Geschäftsbüchern</b>	<b>31</b>
I. Relevante Geschäftsbücher	31
II. Art des Führens von Geschäftsbüchern	31
III. Unterzeichnung der Bücher (Art. 961 OR)	31

1.	Formelle Anforderungen	31
2.	Bedeutung der Unterschrift	32
IV.	Pflicht zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher (Art. 962 OR)	32
1.	Gegenstand der Aufbewahrungspflicht	32
2.	Zweck der Aufbewahrungspflicht	32
3.	Träger der Aufbewahrungspflicht	32
4.	Dauer der Aufbewahrungspflicht	32
5.	Form der Aufbewahrung	32
6.	Sondernormen	32
V.	Editionspflicht (Art. 963 OR)	32
VI.	Exkurs: Strafrecht	33
VII.	Zusammenfassung	33

## **TEIL 3: QUALIFIZIERTE BUCHFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN 34**

<b>§ 5</b>	<b>Rechnungslegungsvorschriften des Aktienrechts</b>	<b>34</b>
I.	Allgemeines	34
1.	Rechnungslegung	34
2.	Verhältnis der aktienrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften zu den Vorschriften über die kaufmännische Buchführung	34
3.	Geltungsbereich der aktienrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften	34
4.	Überblick über die Änderungen/Neuerungen bzgl. der Rechnungslegung aufgrund der Aktienrechtsrevision vom 4.10.1991	34
II.	Geschäftsbericht/Jahresrechnung (Art. 662 ff OR)	34
1.	Allgemeines	34
2.	Ordnungsmässige Rechnungslegung (Art. 662a OR)	35
3.	Mindestgliederung der Erfolgsrechnung (Art. 663 OR)	36
4.	Mindestgliederung der Bilanz (Art. 663a OR)	39
5.	Anhang (Art. 663b OR)	42
6.	Jahresbericht	42
7.	Exkurs: Mittelflussrechnung	43
III.	Konzernrechnung im Besonderen (Art. 663e-g OR)	45
1.	Konzernbegriff (vgl. Art. 663e Abs. 1 OR)	45
2.	Zweck der Konzernrechnung	45
3.	Bestandteile der Konzernrechnung	45
4.	Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung	48
5.	Regeln für die Erstellung der Konzernrechnung (Art. 663g OR)	49
IV.	Bewertung	52
1.	Kostenaktivierung (Art. 664 OR)	52
2.	Bewertung des Anlagevermögens (Art. 665, 665a und 670 OR)	52
3.	Bewertung des Umlaufvermögens (Art. 666 und 667 OR)	53
V.	Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und stille Reserven (Art. 669 OR)	53
1.	Abschreibungen	53
2.	Wertberichtigungen	54
3.	Rückstellungen	54
4.	Stille Reserven (Art. 669 Abs. 2, 3 und 4 OR)	55
5.	Anhang: Übersicht über Bilanzierung des Anlagevermögens	61
VI.	Offene Reserven (Art. 671 - 674 OR)	62
1.	Begriff	62
2.	Übersicht über die Gruppen von offenen Reserven	62
3.	Bildung der offenen Reserven	63
4.	Zweck offener Reserven	64
5.	Verwendung/Auflösung offener Reserven (Art. 671 Abs. 3)	64
6.	Verbuchung der Reserven in der Bilanz	64
VII.	Dividenden, Bauzinsen, Tantiemen (Art. 675 - 677 OR)	64
1.	Dividenden (Art. 675 OR)	64
2.	Bauzinsen (Art. 676 OR)	64
3.	Tantiemen (Art. 677 OR)	64
VIII.	Pflichten bei Unterbilanz, Kapitalverlust und Überschuldung	65
1.	Begriffe	65

2.	Pflichten im Einzelnen	67
IX.	Bestimmungen zur Offenlegung	67
1.	Kontrollrechte der Aktionäre (Auskunft/Einsicht, Sonderprüfung Art. 696, 697, 697a- 697g OR)	67
2.	Offenlegung von Jahres- und Konzernrechnung (Art. 697h OR)	67
<b>§ 6</b>	<b>Rechnungslegungsvorschriften anderer Kapitalgesellschaften</b>	<b>69</b>
I.	Kommanditaktiengesellschaft	69
II.	GmbH	69
III.	Genossenschaft	69
1.	„Gewöhnliche“ Genossenschaften	69
2.	Kredit- und Versicherungsgenossenschaften	69
<b>§ 7</b>	<b>Rechnungslegungsvorschriften der Personengesellschaften</b>	<b>69</b>
I.	Kollektivgesellschaft	69
II.	Kommanditgesellschaft	69
<b>§ 8</b>	<b>Sondervorschriften für einzelne Wirtschaftszweige</b>	<b>70</b>
I.	Überblick	70
II.	Bankenrecht im Besonderen	70
III.	Anlagefondsrecht im Besonderen	70
<b>§ 9</b>	<b>Entwicklungstendenzen</b>	<b>71</b>
I.	Verstärkte internationale Vereinheitlichung	71
1.	Swiss GAAP FER	71
2.	IFRS	71
3.	GAAP	71
4.	Position der SWX	71
II.	Revisionsbemühungen in der Schweiz	72
1.	Entwurf für die GmbH-Revision	72
2.	Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Rechnungslegung und Revision (RRG)	72
3.	Änderung des OR betreffend die Transparenz von Managerlöhnen	74
III.	Stärkere Differenzierungen zwischen Publikumsgesellschaften und „normalen“ Aktiengesellschaften	74
IV.	Entwicklung der Rechnungslegung in der öffentlichen Verwaltung	75
V.	Ausblick	80

## Literaturverzeichnis

BERGMANN, ANDREAS, Das öffentliche Rechnungswesen im Umbruch, in: Der Schweizer Treuhänder 2003, 747-753

BERTSCHINGER, PETER, Konzernrechnung und Konzernrechnungslegung, 2. überarb. Aufl., Wetzikon 2005

BERTSCHINGER, PETER, International accounting standards in der schweizerischen Praxis, 5. überarb. Aufl., Zürich 2001

BERTSCHINGER, PETER/ZENHÄUSERN, MARKUS, Konzernabschlüsse verstehen, Zürich 1996

BLUMER, KARL, Die kaufmännische Bilanz, 10. Aufl. Zürich 1989

BOEMLE, MAX, Der Jahresabschluss. Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang, 4. neubearb. Aufl. Zürich 2001

BÖCKLI, PETER, Schweizer Aktienrecht, 3. Aufl. Zürich 2004

BOSSARD, ERNST, Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Das Obligationenrecht, Die kaufmännische Buchführung, Teilband V/6/3b, Zürich 1984

BÜHLMANN, ANDREAS, Die Bedeutung der stillen Reserven nach dem revidierten Aktienrecht, Schriftenreihe der Treuhänder-Kammer, Band 147, Zürich 1996

BURGER, RICHARD/VIAL, JÉRÔME, Erstmalige Anwendung von IFRS, in: Der Schweizer Treuhänder 2003, 501-506

DELLMANN, KLAUS, Bilanzierung nach neuem Aktienrecht, Rechnungslegung Band 1, 3. überarb. und aktualisierte Aufl. Bern/Stuttgart/Wien 1996

DELLMANN, KLAUS, Konzernrechnung, Rechnungslegung Band 2, Bern/Stuttgart/Wien 1996

DELLMANN, KLAUS, Grundlagen der internationalen Bilanzierung, Zürich 2003

FORSTMOSER, PETER/MEIER-HAYOZ, ARTHUR/NOBEL, PETER, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996

HELBLING, CARL, Abschlussberatung, Beiträge zur Erstellung und Auswertung des Jahresabschlusses sowie zum Professional Judgement, Bern 2004

HELBLING, CARL, Bilanz- und Erfolgsanalyse, Lehrbuch und Nachschlagewerk für die Praxis mit besonderer Berücksichtigung der Darstellung im Jahresabschluss- und Revisionsbericht, 10. nachgeführte Aufl. Bern 1997

HELBLING, CARL, Revisions- und Bilanzierungspraxis, Beiträge zum Revisionswesen in der Schweiz und zur Prüfung und Erstellung des Jahresabschlusses, 3. Aufl. Bern 1992

HELBLING, CARL, Risk & Management Control, in: Der Schweizer Treuhänder 2003, 681-686

HONSELL, HEINRICH/VOGT, NEDIM PETER/WATTER, ROLF (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht II, Art. 530-1186 OR, 2. Aufl. Basel 2002

HUGUENIN, CLAIRE, Handels- und Buchführungsrecht, St. Gallen 2000

KÄFER, KARL, Berner Kommentar, Band VIII, 2. Abteilung, Die kaufmännische Buchführung, Lieferung 1: Grundlagen und Kommentar zu Art. 957 OR, Bern 1976

Lieferung 2: Kommentar zu Art. 958-960 OR, Bern 1981

KÄFER, KARL, Kontenrahmen für Gewerbe-, Industrie- und Handelsbetriebe, 10. Aufl. Bern 1987

KPMG (Hrsg.), Aktienrechtliche Rechnungslegung im Einzel- und Konzernabschluss inkl. Kontenrahmen KMU, 2. überarbeitete Aufl., Zürich 2001

MARBACHER, LUKAS, Elektronische Buchführung und Archivierung gesetzlich anerkannt, der Schweizer Treuhänder 2002, 601 ff

MEYER, CONRAD, Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen, Einführung in Wesen, Technik und Bedeutung des modernen Management Accounting, 3. ergänzte Aufl. Zürich 2002

MEYER, CONRAD, Konzernrechnung, Theorie und Praxis des konsolidierten Abschlusses, 3. ergänzte Aufl. Zürich 2000

MEYER, CONRAD, Die Bankbilanz als finanzielles Führungsinstrument, 4. Aufl. Bern/Stuttgart 1996

MEYER, CONRAD/MOOSMANN, ROLF (Hrsg.), Kleiner Merkur, Band 2, Betriebswirtschaft, 6. Aufl. Zürich 2005

MEYER, CONRAD, Rechnungslegung und Corporate Governance, in: Der Schweizer Treuhänder 2003, 701-710

NEUENSCHWANDER, PETER K., Elektronische Buchführung und Aufbewahrung, in: FELLMANN/POLEDNA (Hrsg.), Aktuelle Anwaltspraxis 2001, Bern 2002, 121 ff

SCHEDLER, KUNO/KNECHTENHOFER, BERNHARD, Rechnungslegung der öffentlichen Verwaltung, in: Der Schweizer Treuhänder 2002, 687-692

SCELLENBERG, ALDO C., Rechnungswesen, 3. überarb. und erweiterte Aufl. Zürich 2000

SCHUBARTH, ANDREAS, Die Regulierung der Rechnungslegung in der Schweiz und in Deutschland, Beiträge des Instituts für Rechnungswesen und Controlling der Universität Zürich, Band 7, Zürich 1997

TREUHAND-KAMMER (Hrsg.), Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, 4 Bände, Zürich 1998

VON BÜREN, ROLAND/STOFFEL, WALTER/WEBER, ROLF H., Grundriss des Aktienrechts, Zürich 2005

WEBER, ROLF H., Kompatibilität von Handels- und Steuerrecht bei der elektronischen Belegsverwaltung?, in: Jusletter 3. März 2003 (abrufbar unter <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=2222&Language=1>)

# **TEIL 1: EINFÜHRUNG IN DAS BUCHFÜHRUNGS- UND RECHNUNGSLEGUNGSRECHT**

## **§ 1 Einleitung**

### **I. Gegenstand der Vorlesung**

### **II. Ziel der Vorlesung**

## **§ 2 Grundlagen**

### **I. Allgemeines**

#### **1. Rechtsbegriffe in den Buchführungsvorschriften**

- Beispiele
- Herkunft der Begriffe
- Besonderheiten der Begriffe
- Auslegung der Begriffe

#### **2. Begriff des Buchführungsrechts**

- Das Buchführungsrecht umfasst sämtliche Normen, welche die systematische Rechnungsführung betreffen, d.h. die Nachrechnung über Geld, Güter und Leistungen einer Wirtschaftseinheit, mit dem Ziel der Information über Bestand und Veränderung, Zu- und Abgang dieser zweckfördernden Mittel.
- Buchführungsnormen sind in verschiedenen Erlassen enthalten
- Rechtsnatur der Buchführungsnormen

#### **3. Buchführungsrecht als Grundsatzgesetzgebung**

## **II. Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen**

### **1. Begriff des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens**

Gesamtheit der für eine Einzelwirtschaft von ihren Trägern vorgenommenen Zählungen, Messungen und Rechnungen samt den für die Erfassung und Verwendung der Zahlen geschaffenen Einrichtungen.

### **2. Gliederung des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens**

#### **2.1 Gliederungskriterien**

- Nach der Blickrichtung
- Nach dem Gegenstand
- Nach den Informationsadressaten
- Nach der Organisation der Durchführung
- Nach der Art der Handelsgeschäfte
- Nach der Güterart
- Nach der Transaktionsart

#### **2.2 Hauptgebiete des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens**

- Buchhaltung
- Kostenrechnung
- Planungsrechnung (Budget)
- Betriebs- und Unternehmensanalyse

### **3. Zwecke des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens**

- Einzelne Ziele (intern, extern)
- Welches ist die Philosophie der Rechnungslegung (Gläubigerschutz, anlegerorientierte Information?)

### **4. Adressaten der Rechnungslegung**

- Einzelne Kategorien



### III. Standards für das betriebswirtschaftliche Rechnungswesen

- 1933 SEC-Rule Setting (USA)
- 1973 IAS
- 1978/83 EU: 4./7. Richtlinie
- 1984 CH: FER (jetzt: Swiss GAAP FER)
- 2000 IAS-Anerkennung durch EU/IOSCO
- 2002 IFRS

#### 1. Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (FER; neu Swiss GAAP FER)

- Entstehung und Ziele
- Inhalt
- Praktische Bedeutung

#### 2. International Accounting Standards (IAS)/International Financial Reporting Standards (IFRS)

- Entstehung und Ziele
- Inhalt
- Praktische Bedeutung

#### 3. Generally Accepted Accounting Principles (US GAAP)

- Entstehung und Ziele
- Inhalt
- Praktische Bedeutung

#### 4. EU-Recht

Die 4. Richtlinie des Rates (78/660/EWG) bezweckt die Koordinierung der einzelstaatlichen Vorschriften über die Gliederung und den Inhalt des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über die Bewertungsmethoden und die Offenlegung dieser Unterlagen für Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (nicht konsolidierte Fassung in ABl. 1978 Nr. L 222 vom 14.8.1978, 11 ff).

Die 7. Richtlinie des Rates (83/349/EWG) bezweckt die Koordinierung der nationalen

Vorschriften über den konsolidierten Abschluss, um die Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit der Informationen über die finanziellen Verhältnisse von Unternehmenszusammenschlüssen zu verwirklichen (nicht konsolidierte Fassung ABl. 1983 Nr. L 193 vom 18.7.1983, 1 ff).

Die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards regelt die Übernahme und Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards für Unternehmen bei der Aufstellung der konsolidierten Jahresabschlüsse (nicht konsolidierte Fassung in ABl. 2002 Nr. L 243 vom 11.9.2002, 1 ff).

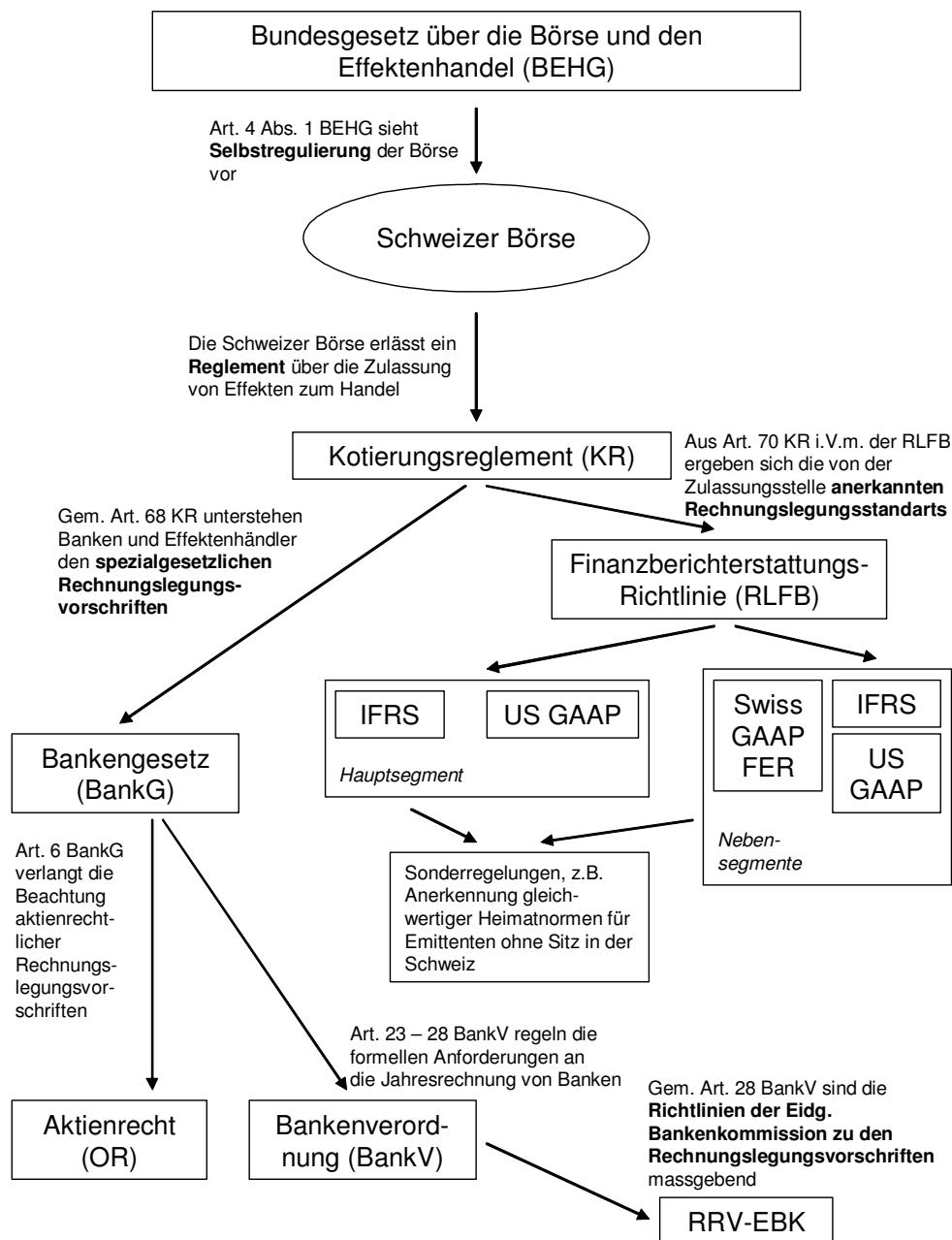
Für Weiteres ist die folgende Internetseite zu konsultieren:  
[http://europa.eu.int/comm/internal\\_market/accounting/index\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/internal_market/accounting/index_de.htm)

## **5. Entwicklungstendenzen**

- Harmonisierung
- Regelungsbereiche
- Rechnungslegungsstreitpunkte
  - Detailgenauigkeit (IFRS/US GAAP)
  - Finanzinstrumente
  - Verbaler Bericht
  - Pension Plan, Optionen
  - Konzernierung

## 6. Bedeutung von Standards

*Beispiel:* Rechnungslegungsvorschriften für börsenkotierte Unternehmen



Für Details zu den verschiedenen Rechnungslegungsstandards sind folgende Quellen zu konsultieren:

- **IFRS** - <http://www.iasb.org/standards/index.asp>
- **US GAAP** - <http://www.fasb.org>
- **Swiss GAAP FER** - <http://www.fer.ch/de/standards/aufbau.htm>

#### **IV. Bedeutung des Buchführungsrechts in der Rechtsordnung**

- 1. Gesellschaftsrecht**
  
- 2. Steuerrecht**
  
- 3. Wirtschaftsstrafrecht**
  
- 4. Öffentliches Finanzhaushaltsrecht**

## TEIL 2: ALLGEMEINE BUCHFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

### § 3 Grundsätze der kaufmännischen Buchführung

#### I. Allgemeines

#### 1. Begriff, Zweck und Gegenstand der Buchhaltung/Buchführung; Abschlussrechnungen

##### 1.1 Begriff, Zweck und Gegenstand

- Buchführung ist Nachrechnung über Geld, Güter und Leistungen einer Wirtschaftseinheit, mit dem Ziel der Information über Bestand und Veränderung, Zu- und Abgang dieser zweckfördernden Mittel.
- Hauptzweck der Buchführung ist die Rechnungslegung.
- Gegenstand der Buchführung
- Gliederung des Rechnungswesens

##### Finanzielles Rechnungswesen:

- Laufende Geschäftsbuchhaltung
- Bilanz als Übersicht zur Vermögens- und Finanzlage
- Erfolgsrechnung als Übersicht zur Ertragslage
- Geldflussrechnung als Übersicht zu den Geldströmen

##### Betriebliches Rechnungswesen:

- Kostenartenrechnung: Erfassung und Gliederung der angefallenen Kosten
- Kostenstellenrechnung: Berechnung und Abbildung der Kosten nach organisatorischen, geographischen oder verantwortungsmässigen Einheiten
- Kostenträgerrechnung: Berechnung und Abbildung der Erlöse und Kosten nach Produkten und / oder Leistungen

Gliederung in Anlehnung an:

CONRAD MEYER, Betriebswissenschaftliches Rechnungswesen, Zürich 2002, S. 5 f.

## 1.2 Abschlussrechnungen

- Inventar
- Bilanz
- Erfolgsrechnung

## 2. Instrumente der Buchführung

### 2.1 Konten

Buchführungskonten sind Sondernachrechnungen über in Währungseinheiten gemessene Bestände und Bewegungen von Buchhaltungsobjekten.

### 2.2 Kontenplan

### 2.3 Kontenrahmen

- Kontenrahmen nach Karl Käfer, Kontenrahmen für Gewerbe- Industrie- und Handelsbetriebe
- Kontenrahmen für internationale Konzerne nach IAS
- Neuer Kontenrahmen für KMU des Gewerbeverbandes der Schweiz (SGV): (gem. Walter Sterchi, Kontenrahmen KMU, Herausgeber: Schweizerischer Gewerbeverband, Zürich 1996.)
  - Anpassung des Kontenrahmens nach Käfer an das revidierte Aktienrecht und die Swiss GAAP FER
  - Einbezug der heutigen Anwenderbedürfnisse (EDV)
  - Beschränkung auf Gliederung der Bilanz und Erfolgsrechnung (keine konsolidierte Jahresrechnung)
  - Aufgabe der Abstufung nach Betriebsgrösse; d.h. Anwendung des KMU Kontenrahmens unabhängig von der Betriebsgrösse
  - Gliederung der Erfolgsrechnung nach Staffelform mit dem Gesamtkostenverfahren (gegliedert nach Kostenarten); daraus kann eine mehrstufige Erfolgsrechnung nach dem Berichtssystem abgeleitet werden

## Kontenrahmen KMU:

### *Aufbau des Kontenrahmens*

Grundsätzlich wird nach der **Dezimalklassifikation** gegliedert (sprechende Kontonummern). Dies bedeutet, dass die Kontennummern mehrfach selbstsprechend sind. Die Kontonummer 1000 z.B. kann klar identifiziert werden als Position in der Bilanz, als Aktivum, als Umlaufvermögen, als Flüssige Mittel, als Kasse und als Hauptkassenkonto.

Der Aufbau des neuen Kontenrahmens kann auch wie folgt beschrieben werden. Er besteht aus sechs Gliederungselementen:

Gliederungselemente	Anzahl Stellen	Numerische Bezeichnung	Beispiele
1 Kontenklasse	einstellig	1	Aktiven
2 Kontenhauptkategorie	-		Umlaufvermögen
3 Kontenhauptgruppe	zweistellig	11	Forderungen
4 Kontenkategorie	-		Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
5 Kontengruppe	dreistellig	111	Forderungen von Konzerngesellschaften
6 Konto	vierstellig	1111	Forderungen von Konzerngesellschaft A

Gebucht wird einzig und allein auf das Konto (vierstellig).  
Vgl. Beispiel auf S. 15 Kontenrahmen KMU wie folgt:

Die Kontennummer 1000 bedeutet somit:

1	Kontoklasse	Aktiven
10	Kontenhauptgruppe	Flüssige Mittel und Wertschriften
100	Kontengruppe	Kasse
1000	Konto	Hauptkasse

### *Kontenklassen*

Eine erste Übersicht über den Kontenplan KMU ergeben die 10 Kontenklassen, die eine Grobklassierung der Bilanz und Erfolgsrechnung darstellen:

- 1 Aktiven
- 2 Passiven
- 3 Betriebsertrag aus Lieferungen und Leistungen
- 4 Aufwand für Material, Waren und Drittleistungen
- 5 Personalaufwand
- 6 Sonstiger Betriebsaufwand
- 7 Betriebliche Nebenerfolge
- 8 Ausserordentlicher und betriebsfremder Erfolg, Steuern
- 9 Abschluss
- 10 Frei für betriebsinterne Zwecke

Quelle: KPMG: Aktienrechtliche Rechnungslegung im Einzel- und Konzernabschluss inkl. Kontenrahmen KMU (vgl. auch die zwei nachfolgenden Abbildungen);  
[http://www.kpmg.ch/library/attachments/brochure/OR\\_01\\_2262689.pdf](http://www.kpmg.ch/library/attachments/brochure/OR_01_2262689.pdf).

*Gliederung der Bilanz*

Die Gliederung der Bilanz nach dem Kontenrahmen KMU ist wie folgt vorgesehen:

**1 Aktiven****10 Umlaufvermögen**

- 100 Flüssige Mittel und Wertschriften
- 110 Forderungen
- 120 Vorräte und angefangene Arbeiten
- 130 Aktive Rechnungsabgrenzung

**14 Anlagevermögen**

- 140 Finanzanlagen
- 150 Mobile Sachanlagen
- 160 Immoblie Sachanlagen
- 170 Immaterielle Anlagen
- 180 Aktivierter Aufwand und aktive Berichtigungsposten
- 190 Betriebsfremde Aktiven

**2 Passiven****20 Fremdkapital kurzfristig**

- 200 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- 210 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
- 220 Andere kurzfristige Verbindlichkeiten
- 230 Passive Rechnungsabgrenzung und kurzfristige Rückstellungen

**24 Fremdkapital langfristig**

- 240 Langfristige Finanzverbindlichkeiten
- 250 Andere langfristige Verbindlichkeiten
- 260 Rückstellungen langfristig
- 270 Betriebsfremde Verbindlichkeiten

**28 Eigenkapital**

- 280 Kapital/Privat
- 290 Reserven, Bilanzgewinn



## *Gliederung der Erfolgsrechnung*

Die Gliederung der Erfolgsrechnung nach dem Kontenplan KMU ist wie folgt aufgebaut:

### **3 Betriebsertrag aus Lieferungen und Leistungen**

- 30 Produktionsertrag
- 32 Handelsertrag
- 34 Dienstleistungsertrag
- 36 Übriger Ertrag
- 37 Eigenleistungen und Eigenverbrauch
- 38 Bestandesänderungen angefangene Arbeiten aus Produktion und Dienstleistungen
- 39 Ertragsminderungen aus Produktions-, Handels- und Dienstleistungserträgen

### **4 Aufwand für Material, Waren und Drittleistungen**

- 40 Materialaufwand
- 42 Handelswarenaufwand
- 44 Aufwand für Drittleistungen (Dienstleistungen)
- 46 Übriger Aufwand
- 47 Direkte Einkaufsspesen
- 48 Bestandesänderungen
- 49 Aufwandminderungen

### **5 Personalaufwand**

- 50 Personalaufwand Produktion
- 52 Personalaufwand Handel
- 54 Personalaufwand Dienstleistungen
- 56 Personalaufwand Verwaltung
- 57 Sozialversicherungsaufwand
- 58 Übriger Personalaufwand
- 59 Arbeitsleistungen Dritter

### **6 Sonstiger Betriebsaufwand**

- 60 Raumaufwand
- 61 Unterhalt, Reparaturen, Ersatz und Leasingaufwand
- 62 Fahrzeug- und Transportaufwand
- 63 Sachversicherungen, Abgaben, Gebühren, Bewilligungen und Patente
- 64 Energieaufwand, Entsorgungsaufwand
- 65 Verwaltungsaufwand, Informatik
- 66 Werbeaufwand
- 67 Übriger Betriebsaufwand
- 68 Finanzerfolg
- 69 Abschreibungen

### **7 Betriebliche Nebenerfolge**

- 70 Erfolg aus Nebenbetrieben
- 74 Erfolg aus Finanzanlagen
- 75 Erfolg aus betrieblichen Liegenschaften
- 79 Gewinne aus Veräusserung von betrieblichem Anlagevermögen

### **8 Ausserordentlicher und betriebsfremder Erfolg, Steuern**

- 80 Ausserordentlicher Erfolg
- 82 Erfolg betriebsfremde Unternehmensteile
- 84 Erfolg betriebsfremde Finanzanlagen
- 85 Erfolg betriebsfremde Liegenschaften
- 87 Sonstige betriebsfremder Erfolg
- 89 Steueraufwand

### **9 Abschluss**

- 90 Erfolgsrechnung
- 91 Bilanz
- 92 Gewinnverwendung

## 2.4 Notwendige kaufmännische Bücher

- Hauptbuch
- Grundbücher
- Inventar- und Bilanzbuch
- Hilfsbücher

## 3. Zusammenhänge im System der doppelten Buchhaltung

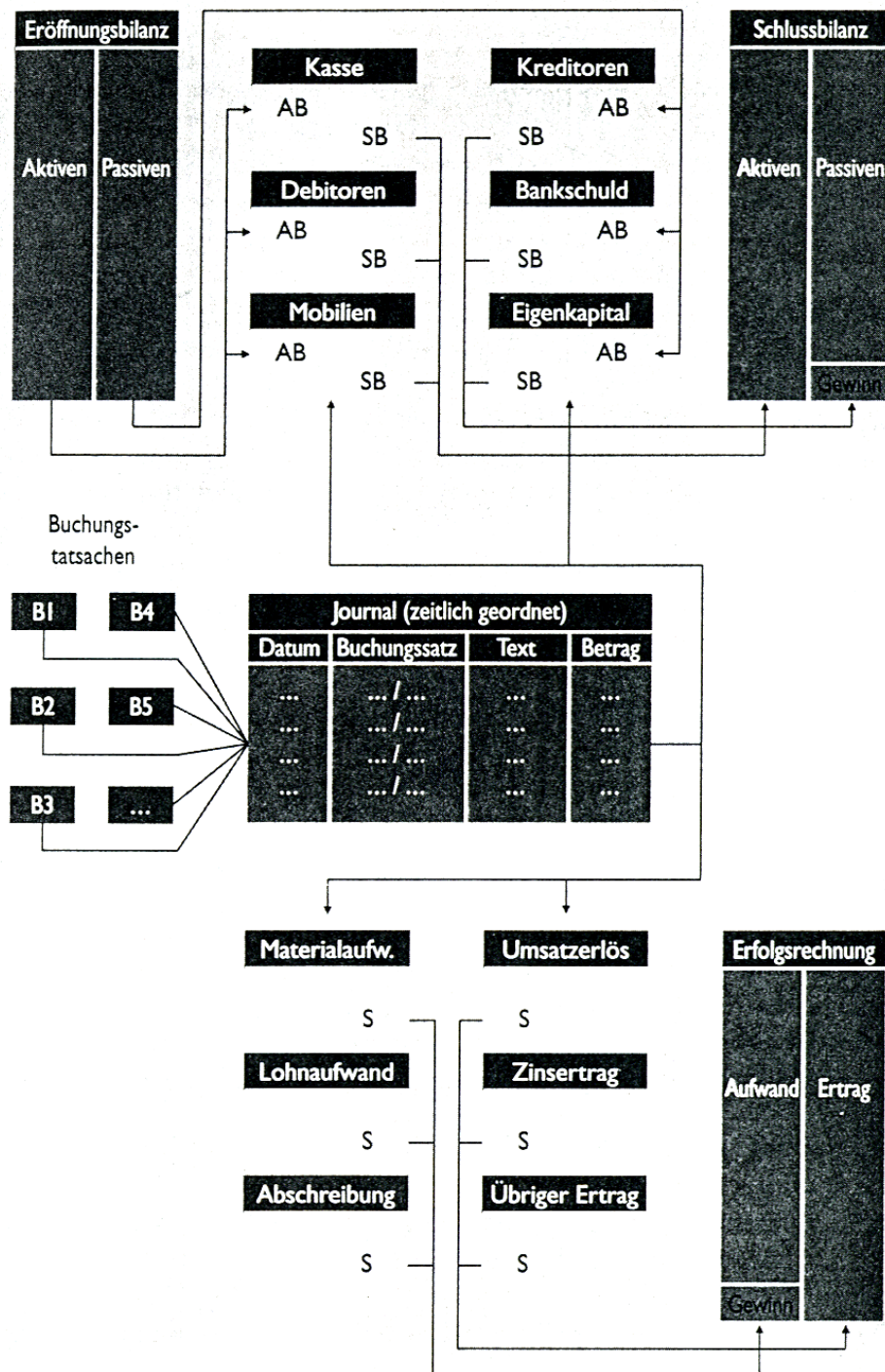
### Schema der Konten

*Konten für Buchungsobjekte*  
*Aktiven (Mittelbestände und künftige Zugänge),*  
*Passiven (künftige Abgänge), Leistungen*

Konten für Erträge		Soll	Haben	Konten für Aufwendungen	
Gegenposten zu Zugängen ohne gleichwertige Abgänge (inkl. Einzelgewinne)		Zugang = Aktivmehrung, Passivminderung, Leistungszugang	Abgang = Aktivminderung, Passivmehrung, Leistungsabgang	Gegenposten zu Abgängen ohne gleichwertige Zugänge (inkl. Einzelverluste)	
Soll	Haben	<i>Tauschvorgänge</i>		Soll	Haben
-	-	Zugang	= Abgang	-	-
	Ertrag	= Zugang	-	= Aufwand	Aufwand-
		- Zugang	Abgang	=	minderung
Ertrags-		= -	Abgang		
minderung					

Quelle: KARL KÄFER, Berner Kommentar, S. 36.

## Zusammenhänge der doppelten Buchhaltung



Quelle: CONRAD MEYER, Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen, S. 53.

- Beziehungen zwischen den Kontenarten
- Eröffnung und Abschluss
- Buchungsregeln
- Buchhaltungsformen

## **II. Pflicht zur Buchführung (Art. 957 OR)**

### **1. Die Buchführungspflichtigen (OR 934, HRV 52 ff)**

#### **1.1 Grundsatz**

Anknüpfungspunkt: Handelsregistereintrag

- Gewerbe (HRV 52 Abs. 3):
  - wirtschaftliche Tätigkeit
  - auf Erwerb (= Beschaffung von Gütern) gerichtete Tätigkeit
  - dauernde, eine planmässige Organisation erfordernde Tätigkeit
  - selbständige Tätigkeit
- Eigenart des Unternehmens muss einen kaufmännischen Betrieb (samt Buchführung) erfordern. Indizien sind (nebst der Betriebsgrösse) gemäss BGer:
  - Geschäftsbeziehungen mit einer grösseren Zahl von Kunden und Lieferanten
  - beträchtliche Reklameaufwendungen
  - Nehmen und Geben von Kredit
  - Personalbestand
  - Zahl der Verkaufsstellen etc.

#### **1.2 Ausnahmen von der Eintragungspflicht**

- Art. 54 HRV: Betrag von Fr. 100'000.-- nicht erreicht
- Zweigniederlassungen

### **2. Die nach Art und Umfang des Unternehmens notwendigen Geschäftsbücher**

vgl. oben § 3 I 2.4, S.17

- unentbehrlich ist das Inventar- und Bilanzbuch

## **2.1 Einflussfaktoren hinsichtlich Art und Umfang des Unternehmens**

Die zur Erreichung der gesetzlichen Ziele notwendigen Mittel - Bücher, Konten und Buchungsmethoden - hängen von der Art des Unternehmens und dessen Geschäften sowie von der Betriebsgrösse ab.

## **2.2 Buchführungszwecke**

### **2.2.1 Feststellung der Vermögenslage des Geschäftes**

- Vermögensbegriffe
- Vermögenslage
- Geschäftsvermögen als Gegenstand der Buchführungspflicht

### **2.2.2 Feststellung der Schuld- und Forderungsverhältnisse**

### **2.2.3 Feststellung der Betriebsergebnisse der einzelnen Geschäftsjahre**

- Ermittlung des Betriebsergebnisses
- Geschäftsjahr
- Pflicht zu doppelter Buchführung?

## **3. Ordnungsmässige, die gesetzlichen Aufgaben erfüllende Buchführung**

### **3.1 Begriff der Ordnungsmässigkeit**

### **3.2 Buchführungsqualitäten**

#### **3.2.1 Materielle Qualitätsanforderungen**

- Einblick gewährende und übersichtliche Darstellung
- Richtigkeit (Willkürfreiheit)
- Vollständigkeit
- Widerspruchsfreiheit
- Kontinuität und Stetigkeit

- Willkürfreiheit und Vergleichbarkeit
- Prüfbarkeit

### **3.2.2 Formelle Qualitätsanforderungen**

- Relevant für Gesamtaufbau der Buchhaltung und einzelne Eintragungen
- Verwendung von Bild- und Datenträgern
- Sprache und Schrift
- Buchungsbelege
- Formelle Kontinuität, Konstanz der Methoden

## **III. Bilanzpflicht (Art. 958 OR)**

### **1. Allgemeines**

- Fehlende Definitionen
- Mindestgliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung
- Zeitpunkt der Erstellung von Inventar, Betriebsrechnung und Bilanz

### **2. Begriff, Zweck, Inhalt und Gliederung von Bilanz, Inventar und Betriebsrechnung**

#### **2.1 Bilanz**

##### **2.1.1 Begriff und Zweck**

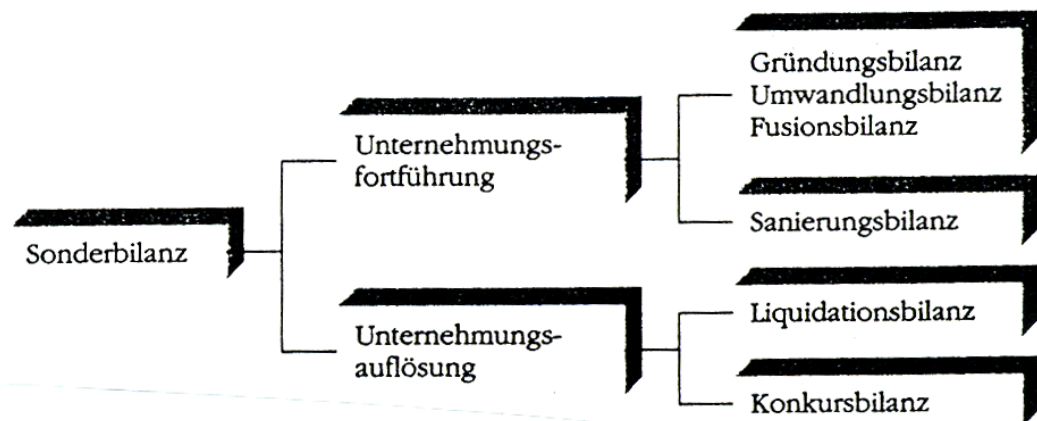
- Darstellung sich ausgleichender Aktiven und Passiven
- Informationsfunktion

##### **2.1.2 Arten von Bilanzen**

- Nach den zugrundeliegenden Rechtsnormen
- Nach der Stellung des Bilanzempfängers
- Nach der Rechnungsperiode
- Nach der Art der einbezogenen Unternehmen
- Nach dem Bilanzzweck

- Nach der Bewertungsgrundlage
- Nach dem Bilanzierungsanlass

### *Sonderbilanzen*



Quelle: MAX BOEMLE, Der Jahresabschluss, S. 275.

- Nach der Deckung des Eigenkapitals
- Nach Wirtschaftszweigen

### 2.1.3 Inhalt und Form

- Allgemeine Grundsätze
  - Aktiven und Passiven
  - Bilanzfähigkeit
  - Bilanzierungspflicht und -verbot
  - Form
  - Bilanzschema

<b>Aktiven</b>	<b>Passiven</b>
<i>Umlaufvermögen</i>	<i>Fremdkapital</i>
<i>Anlagevermögen</i>	<i>Eigenkapital</i>
Bilanzverlust	Bilanzgewinn
Total	Total



- Erläuterung einzelner Bilanzposten:

Umlaufvermögen:

- Flüssige Mittel
- Wertschriften
- Kundenforderungen (Debitoren)
- Sonstige Forderungen
- Warenvorräte
- Rechnungsabgrenzung

Anlagevermögen:

- Maschinen, Mobilien, Fahrzeuge, Anlagen im Bau, Grundstücke und Gebäude
- Finanzanlagen
- Immaterielle Werte

Kurzfristiges Fremdkapital:

- Banken und Finanzverbindlichkeiten
- Lieferantenkreditoren
- Übrige Verbindlichkeiten
- Rechnungsabgrenzung

Langfristiges Fremdkapital:

- Darlehen
- Anleihen
- Rückstellungen

Eigenkapital:

- Aktien- und Partizipationsscheinkapital
- Reserven

Aufzählung in Anlehnung an:

CONRAD MEYER, Betriebswissenschaftliches Rechnungswesen, Zürich 2002, S. 26 ff.

- Gliederung der Bilanz

### Mindestgliederung der Bilanz nach FER

Die Kommission für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (FER) schlägt folgende Mindestgliederung vor (allerdings für die Konzernbilanz, wobei eine Anpassung der Gliederung an die Bilanz im Einzelabschluss vom Verfasser vorgenommen worden ist).

#### Aktiven

##### A Umlaufvermögen

- Flüssige Mittel\*
- Wertschriften\*
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen\*
- Forderungen gegenüber nahestehenden Gesellschaften oder Personen\*
- Vorräte
- Rechnungsabgrenzung

##### B Anlagevermögen

- Sachanlagen:
  - Grundstücke und Bauten\*
  - Technische Anlagen und Maschinen\*
  - Übriges Sachanlagevermögen\* (Fahrzeuge, Mobilien)
- Finanzanlagen:
  - Wertschriften\*
  - Beteiligungen\*
  - Forderungen gegenüber Beteiligungen und anderen nahestehenden Unternehmungen und Personen
- Immaterielle Anlagen:
  - Goodwill\*
  - Forschungs- und Entwicklungskosten

#### Passiven

##### C Kurzfristiges Fremdkapital

- Finanzverbindlichkeiten
- Sonstige Verbindlichkeiten
- Rechnungsabgrenzung

##### D Langfristiges Fremdkapital

- Finanzverbindlichkeiten
- Sonstige Verbindlichkeiten
- Rückstellungen
  - Steuern\*
  - Altersvorsorge\*
  - Übrige\*

\* Diese Positionen können in der Bilanz zusammengefasst und im Anhang aufgegliedert werden.

##### E Eigenkapital

- Gesellschaftskapital
- Kapitalreserven\*
- Reserve für eigene Aktien
- Gewinnreserven\*

\* Die Agioeinzahlungen und die obligatorischen Zuweisungen gemäss OR 671, Abs. 1 und Abs. 2, Ziffer 3, bilden die allgemeine Reserve.

Eigene Aktien sind je nach Realisierbarkeit, Bestandteil des Umlaufvermögens (Wertschriften) oder Finanzanlagevermögens (Näheres siehe 2.4.2.1) und unter Wertschriften oder Finanzanlagen zu verbuchen. Pauschale Wertberichtigungen auf Positionen des Umlaufvermögens und der Finanzanlagen und kumulierte Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Anlagen sind unter den entsprechenden Aktiven oder im Anhang jeweils gesondert auszuweisen.

Quelle: MAX BOEMLE, Der Jahresabschluss, S. 292 ff.

- Einzelne besonders wichtige Bilanzposten

## **2.2 Inventar**

Inventar = detaillierte Aufzeichnung der einzelnen Aktiven und Passiven einer Wirtschaftseinheit nach Gattung, Menge und Wert für einen bestimmten Zeitpunkt.

## **2.3 Betriebsrechnung**

### **2.3.1 Begriff und Zweck**

- Erfolgsrechnung
- Erfolgslage des vergangenen Geschäftsjahres

Ertrag = einseitiger Zugang an Geld, Sachgütern oder Dienstleistungen in:

- Aktivkonto als Vermehrung des zukünftigen Nutzenzugangs im Soll  
oder
- Passivkonto als Reduktion des zukünftigen Nutzenabgangs ebenfalls im Soll  
festgehalten

In Anlehnung an: CONRAD MEYER, Betriebswissenschaftliches Rechnungswesen, Zürich 2002, S. 33.

### **2.3.2 Typen und Formen von Erfolgsrechnungen**

- Brutto-Erfolgsrechnung
- Netto-Erfolgsrechnung
- Primäre Teilerfolgsrechnung

### 2.3.3 Gliederung der Erfolgsrechnung

- vgl. Art. 663a OR

<b>Aufwendungen</b>	<b>Erträge</b>
<i>Betriebliche Aufwendungen</i>	<i>Betriebliche Erträge</i>
<i>Betriebsfremder Aufwand</i>	<i>Betriebsfremder Ertrag</i>
<i>Ausserordentlicher Aufwand</i>	<i>Ausserordentlicher Ertrag</i>
Jahresgewinn	Jahresverlust
Total	Total

## **IV. Bilanzgrundsätze (Art. 959 und Art. 960 OR)**

### **1. Allgemeines**

### **2. Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit (Art. 959 OR)**

#### **2.1 Hauptinhalt von Art. 959 OR**

- Geforderte Qualitäten
- Gegenstand der Aufstellung
- Ziel

#### **2.2 Geltungsbereich der Vorschriften von Art. 959 OR**

#### **2.3 Allgemein anerkannte kaufmännische Grundsätze**

- Prinzip der Vorsicht
- Grundsatz der Kontinuität
- Prinzip der Wirtschaftlichkeit
- Grundsatz der Unternehmensfortführung
- Grundsatz der Wesentlichkeit

#### **2.4 Die einzelnen Qualitätsanforderungen**

##### **2.4.1 Bilanzwahrheit**

- Formelle Bilanzwahrheit
- Materielle Bilanzwahrheit
- Vollständigkeit

##### **2.4.2 Bilanzklarheit**

- Klarheit betrifft äussere Form der Rechnung
- Klare Bezeichnungen in Bilanz und Erfolgsrechnung
- Übersichtliche Struktur der Bilanz und Erfolgsrechnung

- Leicht verständliche Jahresrechnung

### **3. Wertansätze (Art. 960 OR)**

#### **3.1 Jahresrechnung in Landeswährung**

##### **3.1.1 Anwendungsbereich**

##### **3.1.2 Behandlung von Geld- und Kreditbeträgen in fremder Währung**

- Zwei Buchführungstechniken
- Verschiedene Methoden für die Wahl der Kurse bei der Umrechnung

#### **3.2 Arten der Bilanzwerte**

- Wert
- Preis
- Kosten

#### **3.3 Bewertungsgrundsätze**

##### **3.3.1 Allgemein anerkannte kaufmännische Grundsätze und gesetzliche Bilanzierungsnormen als Bewertungsprinzipien:**

- Vorsicht  
Beispiel: problematische Aktivierungen
- Wirtschaftlichkeit
- Wesentlichkeit
- Verwendung von Fortführungswerten
- Kontinuität der Bewertung
- Wahrheit der Bewertungen

##### **3.3.2 Besondere Bewertungsgrundsätze**

- Anschaffungswert- oder Kostenprinzip
- Zeitwert- oder Tageswertprinzip

- Niederstwertprinzip
- Realisationsprinzip
- Imparitätsprinzip

### **3.4 Wert für das Geschäft**

### **3.5 Spezialvorschriften für einzelne Rechtsformen und Branchen**

## **§ 4 Führen von Geschäftsbüchern**

### **I. Relevante Geschäftsbücher**

### **II. Art des Führens von Geschäftsbüchern**

Seit 1. Juni 2002 sind die revidierten Art. 957-963 OR und die Verordnung vom 24. April 2002 über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher (Geschäftsbücherverordnung; GeBüV) in Kraft (vgl. dazu ROLF H. WEBER, Kompatibilität von Handels- und Steuerrecht bei der elektronischen Belegsverwaltung?, in: Jusletter 3. März 2003).

- Anerkennung der elektronischen Buchführung
- Verzicht auf Unterscheidung zwischen „Bildträgern“ und „Datenträgern“ (Auslegung und Rechtssicherheit)
- Flexibilität gegenüber technologischem Wandel
- Verankerung der bisherigen Lehre und Judikatur
- Keine Änderung des materiellen Buchführungsrechts
- Streichung von Art. 964 OR (Strafbestimmungen)

### **III. Unterzeichnung der Bücher (Art. 961 OR)**

#### **1. Formelle Anforderungen**

- Objekte der Unterzeichnung
- Unterzeichnungspflicht
- Art und Zeit der Unterzeichnung

## **2. Bedeutung der Unterschrift**

- blasse Ordnungsvorschrift
- grundsätzlich nicht Übernahme der Verantwortung für das Unternehmen
- kein Gültigkeitserfordernis

## **IV. Pflicht zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher (Art. 962 OR)**

### **1. Gegenstand der Aufbewahrungspflicht**

- Grundsatz
- Geschäftsbücher
- Jahresrechnungen
- Geschäftskorrespondenz
- Buchungsbelege

### **2. Zweck der Aufbewahrungspflicht**

### **3. Träger der Aufbewahrungspflicht**

### **4. Dauer der Aufbewahrungspflicht**

### **5. Form der Aufbewahrung**

- im Original
- elektronisch

### **6. Sondernormen**

## **V. Editionsspflicht (Art. 963 OR)**

- Rechtsnatur der Vorschrift
- Funktion der Vorschrift



## **VI. Exkurs: Strafrecht**

- Betrug (Art. 146 StGB)
- Unwahre Angaben über kaufmännische Gewerbe (Art. 152 StGB)
- Unwahre Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden (Art. 153 StGB)
- Betrügerischer Konkurs und Pfändungsbetrug (Art. 163 StGB)
- Unterlassung der Buchführung (Art. 166 StGB)
- Erschleichen eines gerichtlichen Nachlassvertrages (Art. 170 StGB)
- Urkundenfälschung (Art. 251 StGB)
- Ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher (Art. 325 StGB)

## **VII. Zusammenfassung**

- Überblick
- Kontrollfragen zum Buchführungsrecht

## **TEIL 3: QUALIFIZIERTE BUCHFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 5 Rechnungslegungsvorschriften des Aktienrechts**

#### **I. Allgemeines**

##### **1. Rechnungslegung**

##### **2. Verhältnis der aktienrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften zu den Vorschriften über die kaufmännische Buchführung**

##### **3. Geltungsbereich der aktienrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften**

##### **4. Überblick über die Änderungen/Neuerungen bzgl. der Rechnungslegung aufgrund der Aktienrechtsrevision vom 4.10.1991**

#### **II. Geschäftsbericht/Jahresrechnung (Art. 662 ff OR)**

##### **1. Allgemeines**

##### **1.1 Bestandteile des Geschäftsberichtes**

- Jahresrechnung bestehend aus Erfolgsrechnung (ER), Bilanz und Anhang
- Jahresbericht
- Konzernrechnung (soweit gesetzlich vorgeschrieben)

Vorbehalt: Schutz- und Anpassungsklausel (Art. 663h OR)

## **1.2 Zweck des Geschäftsberichtes**

## **1.3 Aufstellung, Prüfung, Genehmigung, Offenlegung**

- Verwaltungsrat ist zuständig für die Erstellung des jährlichen Geschäftsberichtes
- Revisionsstelle prüft Gesetzmässigkeit  
→ Prüfungspflicht für alle Unternehmen?
- Genehmigung erfolgt durch die Generalversammlung

## **2. Ordnungsmässige Rechnungslegung (Art. 662a OR)**

### **2.1 Zielsetzung der Vorschrift**

- zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage

### **2.2 Inhalt der Vorschrift**

#### **2.2.1 Die einzelnen Grundsätze**

- Vollständigkeit der Jahresrechnung
- Klarheit und Wesentlichkeit der Angaben
- Vorsicht bei Wertfestlegung
- Fortführung der Unternehmenstätigkeit
- Stetigkeit in Darstellung und Bewertung
- Unzulässigkeit der Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag  
→ Bruttoprinzip: Verrechnungsverbot und Saldierungsverbot

#### **2.2.2 Abweichungen von den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung**

### **2.3 Geltungsbereich dieser Vorschrift**

### 3. Mindestgliederung der Erfolgsrechnung (Art. 663 OR)

Erfolgsrechnung	20.1	20.0
Erlös aus Lieferungen und Leistungen	. . .	. . .
Bestandesänderungen Halb-/Fertigfabrikate*	. . .	. . .
Aktiviert Eigenleistungen*	. . .	. . .
Übriger Betriebsertrag*	<u>. . .</u>	<u>. . .</u>
<b>Betrieblicher Gesamtertrag*</b>	. . .	. . .
Material- und Warenaufwand	(. . .)	(. . .)
Personalaufwand	(. . .)	(. . .)
Abschreibungen (ordentliche, betriebliche)	(. . .)	(. . .)
Übriger Betriebsaufwand*	<u>(. . .)</u>	<u>(. . .)</u>
<b>Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern</b>	. . .	. . .
Finanzaufwand**	(. . .)	(. . .)
Finanzertrag**	. . .	. . .
Gewinne aus Veräusserung von Anlagevermögen	. . .	. . .
Betriebsfremder Ertrag***	. . .	. . .
Betriebsfremder Aufwand***	<u>(. . .)</u>	<u>(. . .)</u>
<b>Ordentliches Unternehmensergebnis (vor Steuern)*</b>	. . .	. . .
Ausserordentlicher Ertrag***	. . .	. . .
Ausserordentlicher Aufwand***	<u>(. . .)</u>	<u>(. . .)</u>
<b>Jahresergebnis (vor Steuern)*</b>	. . .	. . .
Steuern*	<u>(. . .)</u>	<u>(. . .)</u>
<b>Jahresgewinn / Jahresverlust</b>	<u>. . .</u>	<u>. . .</u>

*Bemerkungen:*

- \* Diese Posten sind nicht ausdrücklich von Gesetzes wegen gesondert auszuweisen, sondern ergeben sich als Sammelposten oder aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen.
- \*\* Der Finanzaufwand und der Finanzertrag sind nicht nach den Kriterien betrieblich und betriebsfremd aufgeteilt. Insbesondere aufgrund der Schwierigkeit der Zuordnung der Fremdfinanzierung auf betriebliche und betriebsfremde Aktiven wird eine objektive Aufteilung des entsprechenden Aufwands in der Betriebswirtschaftslehre als problematisch angesehen. Deshalb sind der Finanzaufwand und der Finanzertrag aus dem betrieblichen Bereich ausgegliedert. Zweckmässigerweise ist jedoch der Finanzertrag einer Holding- oder Finanzgesellschaft dem Betriebsergebnis zuzuordnen bzw. nach betrieblich/betriebsfremd aufzuteilen.
- \*\*\* Wenn wesentliche Posten im betriebsfremden und/oder ausserordentlichen Bereich aus Aufwand-/Ertragsarten der gesetzlichen Aufzählung gemäss Art. 663 OR bestehen, empfiehlt sich ein gesonderter Ausweis innerhalb der betriebsfremden und ausserordentlichen Posten (z. B. Abschreibungen auf betriebsfremdem Vermögen, Gewinn aus Veräusserung von nichtbetriebsnotwendigem Anlagevermögen).

ERTRAG	20.1	20.0
Betriebsertrag		
- Erlös aus Lieferungen und Leistungen	...	...
- Finanzertrag	...	...
- Gewinne aus Veräusserung von betrieblichem Anlagevermögen	...	...
- Übriger Betriebsertrag*	...	...
Betriebsfremder Ertrag**	...	...
Ausserordentlicher Ertrag**	...	...
Jahresverlust***	...	...
Total Ertrag	...	...

*Bemerkungen:*

- \* Dieser Posten ist im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt. Er kann sich aber, falls sich die Darstellung auf die in der gesetzlichen Mindestgliederung vorgegebenen Ertragsposten beschränkt, dadurch ergeben, dass gewisse Ertragsarten in der gesetzlichen Mindestauswahl inhaltlich keinen Platz finden.
- \*\* Wenn wesentliche Posten im betriebsfremden und/oder ausserordentlichen Bereich aus Ertragsarten der gesetzlichen Aufzählung gemäss Art. 663 OR bestehen, empfiehlt sich ein gesonderter Ausweis innerhalb des betriebsfremden und ausserordentlichen Ertrags (z.B. Gewinn aus Veräusserung von nicht betriebsnotwendigem Anlagevermögen).
- \*\*\* Gemäss Art. 663 Abs. 4 OR zeigt die Erfolgsrechnung den Jahresgewinn oder den Jahresverlust.

AUFWAND	20.1	20.0
Betriebsaufwand		
- Material- und Warenaufwand	...	...
- Personalaufwand	...	...
- Finanzaufwand	...	...
- Abschreibungen (ordentliche, betriebliche)	...	...
- Übriger Betriebsaufwand*	...	...
Betriebsfremder Aufwand**	...	...
Ausserordentlicher Aufwand**	...	...
Jahresgewinn***	...	...
Total Aufwand	...	...

*Bemerkungen:*

- \* Dieser Posten ist im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt. Er ergibt sich aber, falls sich die Darstellung auf die in der gesetzlichen Mindestgliederung vorgegebenen Aufwandposten beschränkt, zwangsläufig dadurch, dass gewisse Aufwandarten wie Forschungsaufwand, Steuern u.a. in der gesetzlichen Mindestauswahl inhaltlich keinen Platz finden.
- \*\* Wenn wesentliche Posten im betriebsfremden und/oder ausserordentlichen Bereich aus Aufwandarten der gesetzlichen Aufzählung gemäss Art. 663 OR bestehen, empfiehlt sich ein gesonderter Ausweis innerhalb des betriebsfremden und ausserordentlichen Aufwands (z.B. Abschreibungen auf betriebsfremdem Vermögen, ausserordentliche Abschreibungen).
- \*\*\* Gemäss Art. 663 Abs. 4 OR zeigt die Erfolgsrechnung den Jahresgewinn oder den Jahresverlust.

Beispiel einer, anhand einer fiktiven Gesellschaft für das abgeschlossene Jahr im Vergleich zum Vorjahr:

**Muster AG Zürich:**

**Erfolgsrechnung 2003 und 2002**

	<b>2003</b>	<b>2002</b>
Beteiligungsertrag	50 000	20 000
Übrige Erträge	0	7
<b>Total betrieblicher Ertrag</b>	<b>50 000</b>	<b>20 007</b>
Verwaltungsaufwand	- 1 055	- 664
<b>Total betrieblicher Aufwand</b>	<b>- 1 055</b>	<b>- 664</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>48 945</b>	<b>19 343</b>
Finanzertrag	8 850	5 203
Finanzaufwand	- 8 980	- 16 358
<b>Ordentliches Ergebnis vor Steuern</b>	<b>48 815</b>	<b>8 188</b>
Veränderung von Rückstellungen	- 40 147	- 7 500
Steuern	- 821	- 222
<b>Reingewinn</b>	<b>7 847</b>	<b>466</b>

#### 4. Mindestgliederung der Bilanz (Art. 663a OR)

AKTIVEN	31.12.20.1	31.12.20.0	PASSIVEN	31.12.20.1	31.12.20.0
<b>Umlaufvermögen</b>			<b>Fremdkapital</b>		
- Flüssige Mittel	...	...	- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			- Gegenüber Dritten***	...	...
- Gegenüber Dritten***	...	...	- Gegenüber Konzerngesellschaften*	...	...
- Gegenüber Konzerngesellschaften*	...	...	- Gegenüber Aktionären (mit einer Beteiligung)**	...	...
- Gegenüber Aktionären (mit einer Beteiligung)**	...	...	- Andere kurzfristige Verbindlichkeiten		
- Andere Forderungen			- Gegenüber Dritten***	...	...
- Gegenüber Dritten	...	...	- Gegenüber Konzerngesellschaften*	...	...
- Gegenüber Konzerngesellschaften*	...	...	- Gegenüber Aktionären (mit einer Beteiligung)**	...	...
- Gegenüber Aktionären (mit einer Beteiligung)**	...	...	- Passive Rechnungsabgrenzungen	...	...
- Vorräte	...	...	- Langfristige Verbindlichkeiten		
- Aktive Rechnungsabgrenzungen	...	...	- Gegenüber Dritten***	...	...
			- Gegenüber Konzerngesellschaften*	...	...
<b>Anlagevermögen</b>			- Gegenüber Aktionären (mit einer Beteiligung)**	...	...
- Finanzanlagen			- Rückstellungen	...	...
- Beteiligungen	...	...			
- Darlehen an Konzerngesellschaften****	...	...	<b>Eigenkapital</b>		
- Darlehen an Aktionäre (mit einer Beteiligung)****	...	...	- Aktienkapital	...	...
- Andere Finanzanlagen***	...	...	- Partizipationskapital	...	...
- Sachanlagen	...	...	- Gesetzliche Reserve		
- Immaterielle Anlagen			- Allgemeine Reserve	...	...
- Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten	...	...	- Reserve für eigene Aktien	...	...
- Andere immaterielle Anlagen***	...	...	- Aufwertungsreserve	...	...
- Nicht einbezahltes Aktienkapital	...	...	- Andere Reserven	...	...
<b>Total Aktiven</b>	...	...	- Bilanzgewinn/Bilanzverlust****	...	...
			<b>Total Passiven</b>	...	...
<b>Bemerkungen:</b>					
* Statt in einem gesonderten Ausweis unter der entsprechenden Sachposition können die Forderungen gegenüber Konzerngesellschaften in einem Gesamtbetrag zusammengefasst und als eigene Bilanzposition ausgewiesen werden (Art. 663a Abs. 4 OR).			<b>Bemerkungen:</b>		
** Sinngemäss gilt für die Forderungen des Umlaufvermögens gegenüber Aktionären, die eine Beteiligung an der Gesellschaft halten, dasselbe wie unter *.			* Statt in einem gesonderten Ausweis unter der entsprechenden Sachposition können die Verbindlichkeiten gegenüber Konzerngesellschaften innerhalb der gleichen Fristigkeit in einem Gesamtbetrag zusammengefasst als eigene Bilanzposition ausgewiesen werden (Art. 663a Abs. 4 OR).		
*** Diese Posten sind nicht ausdrücklich im Gesetz zum gesonderten Ausweis vorgesehen. Sie ergeben sich jedoch durch Umkehrschluss aus den aufgeführten Posten, die gesondert auszuweisen sind. Eine verfeinerte Aufteilung ist je nach Umständen aus Gründen der Klarheit notwendig.			** Sinngemäss gilt für die Verbindlichkeiten gegenüber Aktionären, die eine Beteiligung an der Gesellschaft halten, dasselbe wie unter *.		
**** Eine Zusammenfassung dieser Posten mit denjenigen des Umlaufvermögens widerspricht der Vorschrift des Art. 663a Abs. 1 OR, wonach das Umlauf- und das Anlagevermögen auszuweisen sind.			*** Diese Posten sind nicht ausdrücklich im Gesetz zum gesonderten Ausweis vorgesehen. Sie ergeben sich jedoch durch Umkehrschluss aus den aufgeführten Posten, die gesondert auszuweisen sind. Eine verfeinerte Aufteilung ist je nach Umständen aus Gründen der Klarheit notwendig.		
			**** Das Gesetz schreibt den Ausweis des Bilanzverlusts unter Eigenkapital nicht ausdrücklich vor. Aus sachlichen Gründen ist dies aber die zutreffendste Lösung.		

Quelle: TREUHAND-KAMMER (Hrsg.), Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, S. 77 f.

## Schema Mindestgliederung Bilanz

<b>Bilanz</b>	
Aktiven	Passiven
<p><b>A. Umlaufvermögen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Flüssige Mittel</li> <li>2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Debitoren)</li> <li>3. Andere Forderungen</li> <li>4. Forderungen gegenüber Konzerngesellschaften oder massgeblich beteiligten Aktionären*</li> <li>5. Vorräte</li> <li>6. Aktive Rechnungsabgrenzung</li> </ol>	<p><b>C. Fremdkapital</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schulden aus Lieferungen und Leistungen (Kreditoren)</li> <li>2. Andere kurzfristige Verbindlichkeiten</li> <li>3. Langfristige Verbindlichkeiten</li> <li>4. Verbindlichkeiten gegenüber Konzerngesellschaften oder massgeblich beteiligten Aktionären*</li> <li>5. Rückstellungen*</li> <li>6. Passive Rechnungsabgrenzung</li> </ol>
<p><b>B. Anlagevermögen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sachanlagen</li> <li>2. Finanzanlagen</li> <li>3. Beteiligungen*</li> <li>4. Immaterielle Anlagen*</li> <li>5. Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten*</li> <li>6. Nicht einbezahlter Teil des Aktienkapitals*</li> <li>7. Bilanzverlust<sup>510</sup></li> </ol>	<p><b>D. Eigenkapital</b></p> <p><i>[Nicht-verwendbares Eigenkapital]</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aktienkapital</li> <li>2. Partizipationskapital*</li> <li>3. Gesetzliche Reserven               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Allgemeine Reserve<sup>509</sup></li> <li>b) Reserve für eigene Aktien*</li> <li>c) Aufwertungsreserve*</li> </ol> </li> </ol> <p><i>[Verwendbares Eigenkapital]</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. Freie Reserven, Spezialreserven</li> <li>5. Bilanzgewinn</li> </ol>

\* Falls anwendbar

Quelle: Peter Böckli, § 8 N 301.



Beispiel einer Bilanz, anhand einer fiktiven Gesellschaft für das abgeschlossene Jahr im Vergleich zum Vorjahr:

### Muster AG Zürich:

#### Bilanz 2003 und 2002

<b>AKTIVEN</b>	<b>2003</b>	<b>2002</b>
Flüssige Mittel	15 364	12 917
Wertschriften	240	8 367
Andere Forderungen		
> gegenüber Dritten	13 026	17
> gegenüber Konzerngesellschaften	209 535	70 924
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	471	730
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>238 636</b>	<b>92 955</b>
Beteiligungen an Konzerngesellschaften	177 643	187 382
Beteiligungen an nicht konsolidierten Gesellschaften	36	0
<b>Anlagevermögen</b>	<b>177 679</b>	<b>187 382</b>
<b>Total Aktiven</b>	<b>416 315</b>	<b>280 337</b>
<b>PASSIVEN</b>		
Obligationenanleihe	160 000	0
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	15 000	20 024
Andere kurzfristige Verbindlichkeiten		
> gegenüber Dritten	773	24
> gegenüber Konzerngesellschaften	18 507	153
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1 704	1 970
Kurzfristige Rückstellungen	1 965	0
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>	<b>197 949</b>	<b>22 171</b>
Obligationenanleihe	0	160 000
Langfristige Rückstellungen	67 500	17 500
<b>Langfristiges Fremdkapital</b>	<b>67 500</b>	<b>177 500</b>
<b>Fremdkapital</b>	<b>265 449</b>	<b>199 671</b>
Aktienkapital	18 944	18 944
Gesetzliche Reserven	30 643	30 643
Reserve für eigene Aktien	416	19 784
Freie Reserven	22 677	3 307
Bilanzgewinn		
> Gewinnvortrag	70 339	7 522
> Jahresgewinn	7 847	466
<b>Eigenkapital</b>	<b>150 866</b>	<b>80 666</b>
<b>Total Passiven</b>	<b>416 315</b>	<b>280 337</b>

## 5. Anhang (Art. 663b OR)

### 5.1 Inhalt und Gliederung

#### Gliederungsvorschlag für Anhang

##### Anhang der Jahresrechnung 20... der ..... AG

	Gesetzliche Mindestangaben	Bedingt freiwillige Angaben (aus Art. 662a Abs. 1 OR ableitbar)	Freiwillige Angaben		Gesetzliche Mindestangaben	Bedingt freiwillige Angaben (Pflicht aus Art. 662a Abs. 1 OR ableitbar)	Freiwillige Angaben
Einleitung			X	Weitere ergänzende Angaben, z.B.:			
Angewandte Rechnungslegungsnorm		X		- Anlagespiegel für die Positionen des Sachanlagevermögens			X
Angewandte Bewertungsgrundsätze und -regeln (nach Posten)		X		- Segmentierung des Umsatzes nach geographischen oder leistungsbezogenen Kriterien			X
Behandlung von Beständen und Transaktionen in Fremdwährungen			X	- Forschungs- und Entwicklungsaufwand			X
Begründung und Darlegung von Abweichungen bezüglich der gesetzlichen Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung (einschliesslich Darlegung der Auswirkungen von Methodenänderungen)		X		- Mitarbeiterzahlen			X
Ergänzende Angaben zu den einzelnen Posten (Definition, Abgrenzung, Aufgliederung von Zusammenfassungen, Bewertungsgrundlagen, Zusammensetzung, Entwicklung, Angaben über den Bestand an stillen Reserven, Zeitvergleiche, Analysen, Aufwertungen usw.)		X		- Schwebende Geschäfte (d.h. beidseits noch nicht oder erst teilweise erfüllte Geschäfte), soweit sie nicht nach Art. 663b OR ausweispflichtig sind (z.B. Abnahmeverpflichtungen)			X
Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen zugunsten Dritter	X			- Derivative Finanzinstrumente (vgl. HWP 2.381)			X
Belastung von Aktiven zur Sicherung eigener Verpflichtungen	X			- Ereignisse nach dem Bilanzstichtag			X
Nichtbilanzierte Leasingverbindlichkeiten	X			- nicht ausweispflichtige Tatbestände, die zu Verpflichtungen führen könnten usw.			X
Brandversicherungswerte der Sachanlagen	X			- Eventualverbindlichkeiten, die nicht unter Art. 663b Ziff. 1 OR fallen (vgl. HWP 2.3601)			X
Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	X			- Verfügungsbeschränkungen, die nicht unter Art. 663b Ziff. 2 OR fallen (vgl. HWP 2.3602)			X
Anleihen	X			- Treuhandgeschäfte			X
Beteiligungen	X						
Nettoauflösung stiller Reserven	X						
Aufwertungen	X						
Eigene Aktien	X						
Genehmigte und bedingte Kapitalerhöhung	X						
Bedeutende Aktionäre nach Art. 663c OR		X					
Mittelflussrechnung			X				

Quelle: Schweizer Handbuch für Wirtschaftsprüfung, S. 260 f.

#### Anhang der Konzernrechnung

### 5.2 Zweck

### 5.3 Bemerkungen zur Offenlegung von Beteiligungsverhältnissen bei Publikums- gesellschaften

## **6. Jahresbericht (Art. 663d OR)**

### **6.1 Inhalt**

- Darstellung des Geschäftsverlaufes
- Lagebericht
- Nennung der durchgeführten Kapitalerhöhungen und Wiedergabe der Prüfungsbestätigung

### **6.2 Zweck**

## **7. Exkurs: Mittelflussrechnung**

- Wesen
- Differenz- und Bewegungsbilanzen
- Fondsrechnungen
- Cash Flow

Beispiel einer Geld- oder Mittelflussrechnung anhand eines fiktiven Konzerns für das abgeschlossene Jahr im Vergleich zum Vorjahr:

### Geldflussrechnung 2004 und 2003

<b>Geldflussrechnung Muster Konzern</b>		
<b>CHF Mio.</b>		
	<b>2004</b>	<b>2003</b>
Jahresgewinn	5	52
<b>Überleitung zum operativen Ergebnis:</b>		
Minderheitsanteile	3	10
Ertragssteueraufwand	4	12
Finanzaufwand	9	5
Finanzertrag	(2)	(13)
<b>Nicht liquiditätswirksame Gewinne und Verluste:</b>		
Abschreibungen	21	12
Impairmentverlust auf Goodwill	20	–
Ertrag aus Beteiligungen an assoziierten Gesellschaften	(5)	–
(Abnahme) der Rückstellungen	(5)	(3)
Verwendung von Arbeitgeberbeitragsreserven	2	–
Gewinn aus Verkäufen von Sachanlagen	(1)	–
(Zunahme) der Pensionsguthaben	–	(1)
<b>Veränderungen Nettoumlaufvermögen:</b>		
Abnahme/(Zunahme) der kurzfristigen Forderungen	89	(7)
(Zunahme) der Warenvorräte	(23)	(3)
(Abnahme) der kurzfristigen unverzinslichen Verbindlichkeiten	(39)	(6)
<b>Ertragssteuern:</b>		
Bezahlte Ertragssteuern	(15)	(12)
<b>2 Geldfluss aus Betriebstätigkeit</b>	<b>63</b>	<b>46</b>
Käufe von Sachanlagen	(29)	(24)
Verkäufe von Sachanlagen	3	1
Käufe von immateriellen Anlagen	–	(4)
Käufe von Tochtergesellschaften, abzüglich erworbene flüssige Mittel	(56)	(7)
Verkäufe von Wertschriften	2	–
Erhaltene Zinsen	2	11
<b>3 Geldfluss aus Investitionstätigkeit</b>	<b>(78)</b>	<b>(23)</b>
Aktienkapitalerhöhung	4	–
Bezahlte Dividenden	(18)	(9)
Transaktionen mit eigenen Aktien	(3)	(1)
Kapitaleinlagen von Minderheiten	3	–
Zunahme der Finanzverbindlichkeiten	25	10
Bezahlte Zinsen	(8)	(3)
<b>4 Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>3</b>	<b>(3)</b>
<b>5 Umrechnungsdifferenzen</b>	<b>1</b>	<b>–</b>
<b>(Abnahme) / Zunahme flüssige und geldnahe Mittel</b>	<b>(11)</b>	<b>20</b>
<b>Flüssige und geldnahe Mittel zum Jahresbeginn</b>	<b>38</b>	<b>18</b>
<b>1 Flüssige und geldnahe Mittel am Jahresende</b>	<b>27</b>	<b>38</b>

Quelle: KPMG SCHWEIZ, Geschäftsberichte lesen und verstehen, Zürich 2004.

### **III. Konzernrechnung im Besonderen (Art. 663e-g OR)**

#### **1. Konzernbegriff (vgl. Art. 663e Abs. 1 OR)**

einheitliche Leitung durch:

- Stimmenmehrheit
- auf andere Weise:
  - statutarisch
  - Vertrag
  - Personalunion der Verwaltungs- und Leitungsorgane

Holding: besondere Form des Konzerns

#### **2. Zweck der Konzernrechnung**

#### **3. Bestandteile der Konzernrechnung**

Konzernrechnung = konsolidierte Jahresrechnung

*Beispiel Konzernbilanz,*

<b>Bilanz</b>	<b>Muster</b>	<b>Muster</b>	<b>Muster</b>	<b>Muster</b>
<b>CHF Mio.</b>	<b>Konzern</b>	<b>Konzern</b>	<b>Holding AG</b>	<b>Holding AG</b>
	<b>31. Dez 04</b>	<b>31. Dez 03</b>	<b>31. Dez 04</b>	<b>31. Dez 03</b>
Flüssige und geldnahe Mittel	27	38	8	25
Marktgängige Wertpapiere	2	4	–	–
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	66	121	–	–
Andere Forderungen	12	28	–	–
Warenvorräte	107	62	–	–
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>214</b>	<b>253</b>	<b>8</b>	<b>25</b>
Sachanlagen	126	94	–	–
<b>2</b> Goodwill	<b>109</b>	<b>44</b>	–	–
<b>2</b> Beteiligungen an Konzerngesellschaften	–	–	198	39
<b>3</b> Beteiligungen an assoziierten Gesellschaften	16	11	3	3
<b>4</b> Eigene Aktien	–	–	4	1
<b>5</b> Pensionsguthaben	8	10	–	–
<b>6</b> Latente Steueraktiven	11	9	–	–
<b>Anlagevermögen</b>	<b>270</b>	<b>168</b>	<b>205</b>	<b>43</b>
<b>1 Total Aktiven</b>	<b>484</b>	<b>421</b>	<b>213</b>	<b>68</b>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	62	74	–	–
Steuerverbindlichkeiten	2	8	–	–
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	31	17	–	–
Andere Verbindlichkeiten	37	52	–	1
<b>Kurzfristige Verbindlichkeiten</b>	<b>132</b>	<b>151</b>	–	<b>1</b>
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	199	102	158	7
<b>7</b> Rückstellungen	<b>8</b>	<b>12</b>	1	2
<b>6</b> Latente Steuerverpflichtungen	14	17	–	–
<b>Langfristige Verbindlichkeiten</b>	<b>221</b>	<b>131</b>	<b>159</b>	<b>9</b>
<b>Total Fremdkapital</b>	<b>353</b>	<b>282</b>	<b>159</b>	<b>10</b>
<b>8 Minderheitsanteile</b>	<b>18</b>	<b>15</b>	–	–
Aktienkapital	23	22	23	22
Agio	18	15	18	15
<b>4</b> Eigene Aktien	(4)	(1)	–	–
<b>9</b> Reserven	76	88	13	21
<b>Total Eigenkapital</b>	<b>113</b>	<b>124</b>	<b>54</b>	<b>58</b>
<b>1 Total Passiven</b>	<b>484</b>	<b>421</b>	<b>213</b>	<b>68</b>

Quelle: KPMG SCHWEIZ, Geschäftsberichte lesen und verstehen, Zürich 2004.

*Beispiel Konzernenerfolgsrechnung*

<b>Konzernerfolgsrechnung</b>		<b>Muster</b>	<b>Muster</b>
<b>CHF Mio.</b>		<b>Konzern</b>	<b>Konzern</b>
<b>Gesamtkostenverfahren</b>		<b>2004</b>	<b>2003</b>
<b>1</b>	Umsatz	364	419
	Übriger Betriebsertrag	4	4
	Bestandesänderungen	(2)	7
	<b>Betriebsertrag</b>	<b>366</b>	<b>430</b>
	Materialaufwand	(149)	(172)
	Personalaufwand	(130)	(129)
	Abschreibungen und Amortisationen	(21)	(12)
<b>2</b>	Impairmentverlust auf Goodwill	(20)	-
	Übriger Betriebsaufwand	(32)	(51)
	<b>Betriebsgewinn</b>	<b>14</b>	<b>66</b>
<b>3</b>	Finanzaufwand	(9)	(5)
	Ertrag aus Beteiligungen an assoziierten Gesellschaften	5	-
	Übriger Finanzertrag	2	13
	<b>Gewinn vor Steuern</b>	<b>12</b>	<b>74</b>
<b>4</b>	Ertragssteuern	(4)	(12)
	<b>Gewinn nach Steuern</b>	<b>8</b>	<b>62</b>
<b>5</b>	Minderheitsanteile	(3)	(10)
<b>6</b>	<b>Jahresgewinn</b>	<b>5</b>	<b>52</b>
		CHF	CHF
<b>7</b>	Gewinn pro Aktie (unverwässert)	0.22	2.36
	Gewinn pro Aktie (verwässert)	0.21	2.36

Quelle: KPMG SCHWEIZ, Geschäftsberichte lesen und verstehen, Zürich 2004.

## *Anhang der Konzernrechnung*

### **1. Kennzeichnender Inhalt**

Der *Anhang der Konzernrechnung* ist immer unerlässlich; eher noch wäre es vertretbar, auf den Anhang in den Einzelabschlüssen insoweit zu verzichten, als die relevanten Angaben sich im Konzernanhang finden<sup>156</sup>. Seine Gegenstände sind:

- (1) Konsolidierungsgrundsätze<sup>157</sup> und Konsolidierungskreis<sup>158</sup>;
- (2) Bewertungsregeln<sup>159</sup>;
- (3) Hinweise auf Abweichungen von diesen Regeln und Vermittlung der nötigen Angaben «auf andere Weise»<sup>160</sup>;
- (4) Erläuterungen, die zum Verständnis der Konzernrechnung erforderlich sind.

*Nützlich* sind ferner die folgenden Angaben im Anhang der Konzernrechnung:

- (5) Anlagenspiegel oder -gitter zum Sachanlagevermögen;
- (6) Nähere Angaben zum immateriellen Anlagevermögen<sup>161</sup>;
- (7) Veränderung des Eigenkapitals;
- (8) Auswirkungen von Umstrukturierungen auf die Konzernrechnung;
- (9) Segmentierung der Nettoerlöse nach geographischen und spartenmässigen Gesichtspunkten;
- (10) Erläuterungen zu Forschung und Entwicklung<sup>162</sup>;
- (11) Angaben zur Finanzlage und Mittelflussrechnung;
- (12) Angaben zu aussergewöhnlichen schwebenden Geschäften<sup>163</sup>;
- (13) Hinweis auf Ereignisse nach dem Bilanzstichtag<sup>164</sup>.

Quelle: PETER BÖCKLI, Schweizer Aktienrecht, § 9 N 88 f.

## **4. Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung**

### **4.1 Grundsätzliche Konsolidierungspflicht**

### **4.2 Ausnahmen von der Konsolidierungspflicht→Befreiungskriterien**

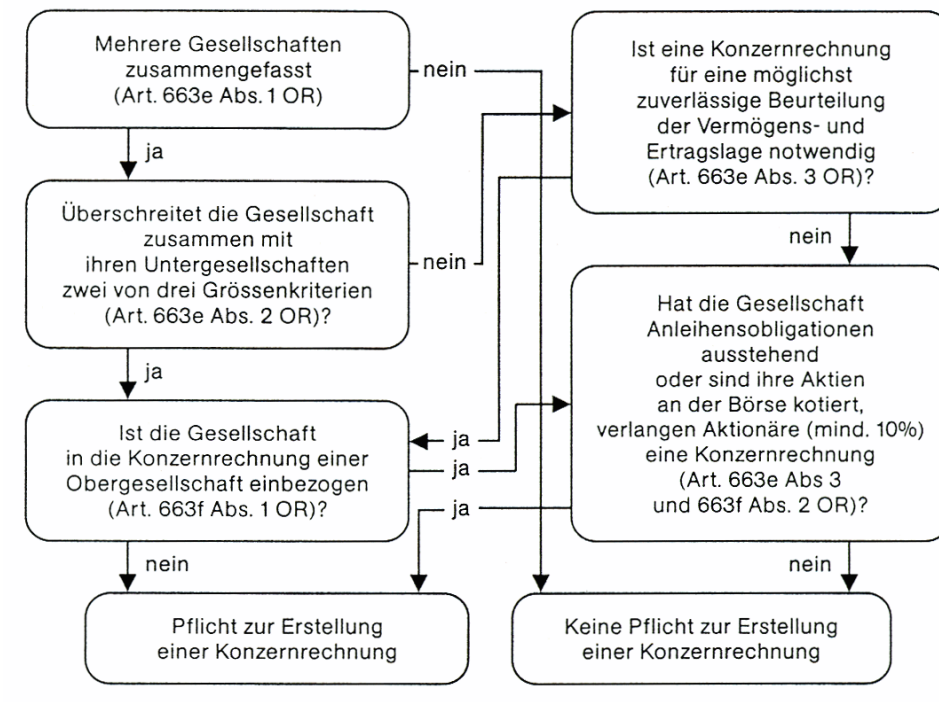
### **4.3 Fälle, in denen unabhängig von den Befreiungskriterien die Konsolidierungspflicht besteht**

### **4.4 Freistellung der Zwischengesellschaften von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung (Art. 663f OR)**

- Möglichkeit der Befreiung von dieser Pflicht
- Ausnahmen von der Befreiungsmöglichkeit



## Feststellung der Konsolidierungspflicht



Quelle: HANSPETER PLOZZA, Konzernrechnung gemäss OR, STG C&L, Apropos Nr. 81 - Oktober 1996, S. 3.

Literatur: KONRAD FISCHER/THOMAS KOCH, Konsolidierungspflicht einer Zwischengesellschaft nach schweizerischem Aktienrecht, SZW 1999, S. 138 ff.

## 5. Regeln für die Erstellung der Konzernrechnung (Art. 663g OR)

### 5.1 Einhaltung der allgemeinen Vorschriften zur Rechnungslegung

### 5.2 Grundsätze ordnungsmässiger Konzernrechnungslegung

- Stetigkeit
- Einheitlichkeit

## Bewertungsrichtlinien für die Konzernrechnung

### Empfehlung

1. Die in der Konzernrechnung angewandten Bewertungsrichtlinien stellen die Einheitlichkeit und Stetigkeit der Bewertung sicher.

2. Bewertungsgrundlagen in der Konzernrechnung sind:

- historische Werte (Anschaffungs- und Herstellwerte) beziehungsweise
- aktuelle Werte (z. B. Wiederbeschaffungs- oder Tageswerte).

Die Bewertung ausgehend von Spezialgesetzen für Einzelpositionen bleibt vorbehalten.

3. Die Bewertungsgrundlage ist einheitlich, sofern sie

- für die Bewertung aller in die Konsolidierung einbezogenen Jahresrechnungen der Konzerngesellschaften und
- für die Bewertung aller Einzelpositionen der Konzernrechnung gilt.

Abweichungen von der gewählten Bewertungsgrundlage sind möglich, sofern sie sachlich begründet sind; sie sind im Anhang offenzulegen. Für die Bewertung sachlich zusammenhängender Einzelpositionen ist in jedem Fall von einer einheitlichen Bewertungsgrundlage auszugehen.

4. Die Bewertungsgrundsätze für die Einzelpositionen müssen, entsprechend der gewählten Bewertungsgrundlage, die systematische Ermittlung der Abschreibungen und Wertberichtigungen vorsehen.

5. Für die Berichts- und Vorperiode müssen die gleiche Bewertungsgrundlage und die gleichen Bewertungsgrundsätze für die Einzelpositionen angewendet werden.

6. Die Bewertungsgrundlage für die Konzernrechnung und die Bewertungsgrundsätze für die Einzelpositionen sind im Anhang offenzulegen, insbesondere die Bewertungsgrundsätze für:

- Vorräte
- Forderungen
- Sachanlagen
- Beteiligungen und Finanzanlagen
- immaterielle Werte
- weitere Positionen, welche für die Konzernrechnung wesentlich sind.

### Erläuterungen

zu Ziffer 2

7. Unterschieden werden einerseits die Bewertungsgrundlage im Sinne des Konzeptes für die gesamte Konzernrechnung und andererseits Bewertungsgrundsätze für die Einzelpositionen.

8. Die Bewertung auf der Grundlage historischer Werte geht von den Anschaffungskosten oder von den Herstellkosten aus.

9. Die Bewertung auf der Grundlage aktueller Werte kann von Tageswerten, Wiederbeschaffungswerten oder ähnlichen Ansätzen ausgehen. Steuerliche Auswirkungen von Neubewertungen sind zu berücksichtigen.

10. Sofern und soweit Spezialgesetze für einzelne Branchen, wie z.B. Banken oder Versicherungen, im Einzelfall besondere Bewertungsvorschriften enthalten, die weder der Bewertung ausgehend von historischen Werten noch jener ausgehend von aktuellen Werten entsprechen, bleiben diese vorbehalten. In diesem Fall ist in geeigneter Form in der Konzernrechnung auf diese Bewertung ausgehend von Spezialgesetzen hinzuweisen.

zu Ziffer 3

11. Die Bewertung ein und derselben Einzelposition in den verschiedenen Jahresrechnungen der in die Konsolidierung einbezogenen Konzerngesellschaften hat in der Regel nach dem gleichen Grundsatz zu erfolgen. So sind beispielsweise alle Warenvorräte in allen Einzelabschlüssen nach dem gleichen Grundsatz zu bewerten.

12. Aus sachlichen Gründen kann es angezeigt sein, für die Bewertung von Einzelpositionen von der gewählten Bewertungsgrundlage abzuweichen oder Bewertungsgrundlagen zu kombinieren. So ist es z.B. sachlich begründet, trotz Bewertung ausgehend von historischen Werten im Rahmen einer Konzernrechnung, Sachanlagen, insbesondere Liegenschaften zu Verkehrswerten oder einem anderen Ansatz zu bewerten.

Ebenso können sich beispielsweise aufgrund unterschiedlicher Art der Tätigkeit der verschiedenen in die Konzernrechnung einbezogenen Konzerngesellschaften sachlich begründete Abweichungen vom Grundsatz der Einheitlichkeit ergeben. So sind die Aufträge in Arbeit einer Engineering-Unternehmung nach anderen Grundsätzen zu bewerten als jene in einer Produktionsfirma mit Massenartikeln, auch wenn für beide von der Basis historischer Werte ausgegangen wird. Die Einzelheiten dieser Unterschiede sind im Anhang offenzulegen.

13. Unter sachlich zusammenhängenden Einzelpositionen sind Positionen zu verstehen, welche abhängig von einer anderen Position errechnet werden bzw. als Bezugsgröße für die Berechnung einer anderen Position dienen. So sind Abschreibungen auf Sachanlagen in der Erfolgsrechnung (bzw. in den Angaben in der Mittelflussrechnung) von den Sachanlagen hergeleitet; daher sind beispielsweise bei der Bewertung der Maschinen zu Tageswerten auch die Abschreibungen darauf zu Tageswerten zu errechnen.

zu Ziffer 4

14. Abschreibungen und Wertberichtigungen sind für die Konzernrechnung nach betriebswirtschaftlichen oder anderen kontinuierlich angewendeten Grundsätzen zu ermitteln und zu erfassen. So sind z. B. Abschreibungen nicht nach steuerlichen Gesichtspunkten, sondern auf der Basis der Nutzungsdauer oder vergleichbarer Kriterien zu ermitteln. Die Methode für die Ermittlung der Abschreibungen und Wertberichtigungen ist im Anhang offenzulegen.

15. Die Stetigkeit der Bewertungsgrundsätze verlangt eine kontinuierliche Anwendung der Bewertungsgrundlagen, d. h. über mehrere Perioden (Jahre usw.) hinweg. Eine begründete Abweichung von diesem Grundsatz kann z. B. vorliegen, wenn die Bewertungsbasis des Warenlagers geändert wird.

Keine Abweichung von diesem Grundsatz liegt vor, wenn z. B. eine nicht mehr betriebsnotwendige Liegenschaft im Berichtsjahr zu Verkehrswerten erfasst wird, obwohl sie im Vorjahr zu historischen Werten erfasst wurde, weil es sich damals noch um ein betriebsnotwendiges Objekt handelte.

zu Ziffer 6

16. Die Bewertungsgrundsätze für alle wesentlichen Positionen der Konzernrechnung sind offenzulegen, soweit sie sich nicht unmittelbar aufgrund der Bewertungsgrundlage ergeben.

17. Für die Vorräte ist unabhängig von der gewählten Bewertungsgrundlage die Methode der Wertermittlung näher zu umschreiben. Im allgemeinen ist es angezeigt, auch für Teilpositionen wie z. B. Rohmaterial nähere Angaben über die Wertermittlung zu machen. Bei Waren oder Aufträgen in Arbeit mit einer langen Fertigungs- bzw. Bearbeitungsdauer ist in der Regel auf die anteilige Erfassung der Gemeinkosten bzw. des anteiligen Gewinnes hinzuweisen.

18. Die Methode zur Ermittlung der Wertberichtigung ist offenzulegen insbesondere für folgende Positionen:

- Forderungen (Debitorenverluste)
- Beteiligungen und Finanzanlagen
- immaterielle Anlagen.

19. Bei den Sachanlagen sind insbesondere die Methode der Abschreibung und der Abschreibungsdauer offenzulegen.

**Die vorliegende Fachempfehlung ist anzuwenden für Jahresabschlüsse betreffend die Geschäftsjahre beginnend am 1. Januar 1994.**

- Konsolidierungskreis
- Methoden zur Konsolidierung
  - Vollkonsolidierung
  - Quotenkonsolidierung
  - Equity-Methode
- Kapitalkonsolidierung
- Fremdwährungsumrechnung
- Eliminierung konzerninterner Beziehungen

### **5.3 Angabe der Konsolidierungs- und Bewertungsregeln im Anhang**

### **5.4 Prüfung, Offenlegung, Schutzbestimmungen**

Zum Konzernprüfbericht vgl.: PETER BERTSCHINGER, Konzernrechnungslegung und -prüfung in dynamischem Umfeld, Der Schweizer Treuhänder 1997, S. 376 f.

## **IV. Bewertung**

### **1. Kostenaktivierung (Art. 664 OR)**

- keine allgemeine Regel über die Aktivierungsfähigkeit von Wirtschaftsgütern
  - Gründungskosten
  - Kapitalerhöhungskosten
  - Organisationskosten
- Verpflichtung zur gesonderten Ausweisung
- Nicht aktivierbar ist der Verwaltungsaufwand

### **2. Bewertung des Anlagevermögens (Art. 665, 665a und 670 OR)**

#### **2.1 Bestandteile des Anlagevermögens**

#### **2.2 Bewertung im allgemeinen: Restwert nach Abschreibungen**

- Kostenprinzip
- planmässige Abschreibungen
- ausserordentliche Abschreibungen

### **2.3 Immaterielle Güter im Besonderen**

- Rechte, Konzessionen usw.
- Goodwill?

### **2.4 Beteiligungen im Besonderen (Art. 665a OR)**

### **2.5 Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen (Art. 670 OR)**

## **3. Bewertung des Umlaufvermögens (Art. 666 und 667 OR)**

### **3.1 Bestandteile des Umlaufvermögens**

### **3.2 Bewertung von Vorräten (Art. 666 OR): Niederstwertprinzip**

### **3.3 Bewertung von Wertschriften (Art. 667 OR)**

- Durchbrechung des Imparitätsprinzips
- Bundesgesetzgebung im Bereich der Wirtschaftsaufsicht

## **V. Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und stille Reserven (Art. 669 OR)**

### **1. Abschreibungen**

#### **1.1 Begriff: Abschreibungen = Wertkorrekturen im Anlagevermögen**

- planmässige Abschreibungen
- ausserordentliche Abschreibungen

#### **1.2 Zweck**

### **1.3 Verbuchung von Abschreibungen**

- direkte Abschreibungen
- indirekte Abschreibungen

### **1.4 Unterscheidung zwischen verschiedenen Abschreibungsgrößen**

- kalkulatorische Abschreibungen
- finanzielle Abschreibungen

### **1.5 Abschreibungsmethoden**

## **2. Wertberichtigungen**

### **2.1 Begriff**

### **2.2 Buchungsbeispiel für Position des Umlaufvermögens**

## **3. Rückstellungen**

### **3.1 Begriff**

Rückstellungen sind Passivposten

### **3.2 Arten von Rückstellungen**

- Rückstellungen für ungewisse Verpflichtungen
- Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäfte
- Rückstellungen für Wiederbeschaffungszwecke

### **3.3 Bildung und Auflösung von Rückstellungen**

Grundsatz des periodengerechten Ergebnisausweises

#### **4. Stille Reserven (Art. 669 Abs. 2, 3 und 4 OR)**

##### **4.1 Begriff und Bildung/Entstehung**

- Unterbewertung von Aktiven
- Überbewertung von Passiven

##### **4.2 Arten von stillen Reserven**

- Zwangsreserven oder automatische stille Reserven  
→ erfolgsneutral angewachsene stille Reserven
- Ermessensreserven  
Schätzungsreserven
- Willkür-, Verwaltungs- oder stille Absichtsrreserven  
→ erfolgswirksam gebildete stille Reserven

##### **4.3 Auflösung von stillen Reserven nach Art. 669 Abs. 4 OR**

##### **4.4 Beispiele zur Bildung und Auflösung stiller Reserven**

## Beispiel zur Bildung stiller Reserven

<b>Bilanzen per 1.1.19.1</b>							
<b>Aktiven</b>	eff.	st. Res.	publ.	<b>Passiven</b>	eff.	st. Res.	publ.
flüssige Mittel	200	-	200	Bankenkreditoren	1'550	+ 30	1'580
Bankendebitoren	1'400	-	1'400	Kundenverpflicht.	2'000	-	2'000
Kundenforderungen	2'000	-	2'000	Depos. & Sparh.	850	-	850
Wertschriften	1'000	- 30	970	sonstige Passiven	250	+ 10	260
Beteiligungen	300	- 50	250	Aktienkapital	300	-	300
Bankgebäude	50	- 30	20	Reserven	350	- 150	200
and. Liegenschaften	350	-	350				
<b>Total</b>	<b>5'300</b>	<b>- 110</b>	<b>5'190</b>	<b>Total</b>	<b>5'300</b>	<b>- 110</b>	<b>5'190</b>
<b>Erfolgsrechnung pro 19.1</b>							
<b>Aufwand</b>	eff.	st. Res.	publ.	<b>Ertrag</b>	eff.	st. Res.	publ.
Zinsaufwand	220	-	220	Zinsertrag	285	-	285
Kommissionsaufwand	30	-	30	Kommissionsertrag	50	-	50
Personalaufwand	80	-	80	Wertschriftenerfolg	60	- 2	58
Sachaufwand	50	-	50	Beteiligungserfolg	30	- 5	25
Abschreib. & Rückst.	20	+ 5	25	div. Erträge	5	- 3	2
Gewinn pro 19.1	30	- 15	15				
<b>Total</b>	<b>430</b>	<b>- 10</b>	<b>420</b>	<b>Total</b>	<b>430</b>	<b>- 10</b>	<b>420</b>
<b>Bilanzen per 31.12.19.1</b>							
<b>Aktiven</b>	eff.	st. Res.	publ.	<b>Passiven</b>	eff.	st. Res.	publ.
flüssige Mittel	210	-	210	Bankenkreditoren	1'650	+ 30	1'680
Bankendebitoren	1'500	-	1'500	Kundenverpflicht.	2'140	-	2'140
Kundenforderungen	2'200	-	2'200	Depos. & Sparh.	870	-	870
Wertschriften	990	- 32	958	sonstige Passiven	260	+ 13	273
Beteiligungen	305	- 55	250	Aktienkapital	300	-	300
Bankgebäude	45	- 35	10	Reserven	350	- 150	200
and. Liegenschaften	350	-	350	Gewinn pro 19.1	30	- 15	15
<b>Total</b>	<b>5'600</b>	<b>- 122</b>	<b>5'478</b>	<b>Total</b>	<b>5'600</b>	<b>- 122</b>	<b>5'478</b>



Abbildung 12/4: Erläuterung des Beispiels zur Bildung stiller Reserven <sup>71</sup>

<b>Passive Bildung stiller Reserven</b>	<b>Wirkung auf Bilanzen</b>	<b>Wirkung auf ER</b>
Die objektive Zunahme des Wertes der <i>Beteiligung</i> von 300 auf 305 wurde nicht gebucht. An sich wäre folgende Buchung betriebswirtschaftlich notwendig gewesen: Beteiligung / Beteiligungsertrag 5	Das Konto <i>Beteiligungen</i> ist um die jeweiligen <i>Bestände stiller Reserven unterbewertet</i> (1.1.: 50; 31.12.: 55)	Der <i>Beteiligungserfolg</i> pro 19.1 ist in der publizierten Rechnung <i>um 5 zu klein</i> (25 anstelle von 30)
Ein hängiger Prozess ( <i>Rückstellung 3</i> ) wird gewonnen; die Rückstellung wird aber stengelassen. Effektiv wäre folgende Buchung notwendig: Sonst. Passiven / Versch. Erträge 3	Die Position <i>Sonstige Passiven</i> ist um die jeweiligen Bestände stiller Reserven <i>überbewertet</i> (1.1.: 10; 31.12.: 13)	Das Konto <i>verschiedene Erträge</i> (oder <i>neutrale Erträge</i> ) weist einen <i>um 3 zu geringen Saldo aus</i>
<b>Aktive Bildung stiller Reserven</b>	<b>Wirkung auf Bilanzen</b>	<b>Wirkung auf ER</b>
Das <i>Bankgebäude</i> wurde während der Periode 19.1 zu grosszügig abgeschrieben (10); betriebswirtschaftlich erforderlich wären lediglich 5	Das Konto <i>Bankgebäude</i> ist um die jeweiligen Bestände stiller Reserven <i>unterbewertet</i> (1.1.: 30; 31.12.: 35)	Die 19.1 gebuchten <i>Abschreibungen</i> sind <i>um 5 zu hoch</i> (25 anstelle von 20)
Die <i>Sammelwertberichtigungen</i> (SWB) auf Wertschriften wurde um 2 zu stark erhöht. Sie werden als Aktiv-Minus-Posten direkt von den Wertschriften abgesetzt; der betriebswirtschaftliche Wert der Wertschriften wäre um 2 zu erhöhen	Das Konto <i>Wertschriften</i> (nach Abzug der SWB) ist um die Bestände stiller Reserven <i>unterbewertet</i> (1.1.: 30; 31.12.: 32)	Die Position <i>Wertschriftenerfolg</i> ist <i>um 2 zu tief</i> (58 anstelle von 60)

71 Die vier in *Abbildung 12/4* wiedergegebenen Methoden der Bildung stiller Reserven sind abschliessend. Selbstverständlich könnten sie auf weiteren Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen angewendet werden. Die Mechanik der Bildung verdeckter Rücklagen wäre aber immer mit einer der oben beschriebenen Methoden identisch.

## Beispiel zur Auflösung stiller Reserven

<b>Bilanzen per 1.1.19.1</b>							
<b>Aktiven</b>	eff.	st. Res.	publ.	<b>Passiven</b>	eff.	st. Res.	publ.
flüssige Mittel	200	-	200	Bankenkreditoren	1'550	+ 30	1'580
Bankendebitoren	1'400	-	1'400	Kundenverpflicht.	2'000	-	2'000
Kundenforderungen	2'000	-	2'000	Depos. & Sparh.	850	-	850
Wertschriften	1'000	- 30	970	sonstige Passiven	250	+ 10	260
Beteiligungen	300	- 50	250	Aktienkapital	300	-	300
Bankgebäude	50	- 30	20	Reserven	350	- 150	200
and. Liegenschaften	350	-	350				
<b>Total</b>	<b>5'300</b>	<b>- 110</b>	<b>5'190</b>	<b>Total</b>	<b>5'300</b>	<b>- 110</b>	<b>5'190</b>
<b>Erfolgsrechnung pro 19.1</b>							
<b>Aufwand</b>	eff.	st. Res.	publ.	<b>Ertrag</b>	eff.	st. Res.	publ.
Zinsaufwand	220	-	220	Zinsertrag	285	-	285
Kommissionsaufwand	30	-	30	Kommissionsertrag	50	-	50
Personalaufwand	80	-	80	Wertschriftenerfolg	60	+ 10	70
Sachaufwand	50	-	50	Beteiligungserfolg	30	+ 4	34
Abschreib. & Rückst.	20	- 5	15	div. Erträge	5	+ 3	8
Gewinn pro 19.1	30	+ 22	52				
<b>Total</b>	<b>430</b>	<b>+ 17</b>	<b>447</b>	<b>Total</b>	<b>430</b>	<b>+ 17</b>	<b>447</b>
<b>Bilanzen per 31.12.19.1</b>							
<b>Aktiven</b>	eff.	st. Res.	publ.	<b>Passiven</b>	eff.	st. Res.	publ.
flüssige Mittel	210	-	210	Bankenkreditoren	1'650	+ 25	1'680
Bankendebitoren	1'500	-	1'500	Kundenverpflicht.	2'140	-	2'140
Kundenforderungen	2'200	-	2'200	Depos. & Sparh.	870	-	870
Wertschriften	990	- 20	970	sonstige Passiven	260	+ 7	267
Beteiligungen	305	- 46	259	Aktienkapital	300	-	300
Bankgebäude	45	- 30	15	Reserven	350	- 150	200
and. Liegenschaften	350	-	350	Gewinn pro 19.1	30	+ 22	52
<b>Total</b>	<b>5'600</b>	<b>- 96</b>	<b>5'504</b>	<b>Total</b>	<b>5'600</b>	<b>- 96</b>	<b>5'504</b>

## Erläuterung des Beispiels zur Auflösung stiller Reserven

<b>Passive Auflösung stiller Reserven</b>	<b>Wirkung auf Bilanzen</b>	<b>Wirkung auf ER</b>
Der effektive Wert der bilanzierten <i>Wertschriften</i> sinkt um 10, ohne dass in der Buchhaltung eine Anpassung erfolgt	Das Konto <i>Wertschriften</i> zeigt um die Bestände stiller Reserven zu <i>tiefe Werte</i> (1.1.: 30; 31.12.: 20)	Der Saldo des <i>Wertschriftenerfolgs-kontos</i> ist um 10 zu <i>hoch</i> (der Kursverlust von 10 fehlt)
Der tatsächliche Wert der <i>Fremdwährungsschulden</i> steigt um 5 (Grund: Kursanstieg); in der Buchhaltung erfolgt keine Anpassung des Wertes	Die Position <i>Bankenkreditoren</i> ist um die Bestände stiller Reserven <i>überbewertet</i> (1.1.: 30; 31.12.: 25)	Im Konto <i>Abschreibungs- und Rückstellungsaufwand</i> fehlt der Kursverlust von 5 auf Fremdwähr.sch. (15 anstelle von 20)
<b>Aktive Auflösung stiller Reserven</b>	<b>Wirkung auf Bilanzen</b>	<b>Wirkung auf ER</b>
Die <i>Beteiligungen</i> werden um 9 aufgewertet; betriebswirtschaftlich sinnvoll wäre eine Aufwertung von lediglich 5 (also Auflösung stiller Reserven von 4)	Die <i>Beteiligungen</i> sind um die jeweiligen Bestände stiller Reserven <i>unterbewertet</i> (1.1.: 50; 31.12.: 46)	Der <i>Beteiligungserfolg</i> ist um 4 zu <i>hoch</i> ausgewiesen (34 anstelle von 30)
Eine früher gebildete und schon lange nicht mehr notwendige <i>Rückstellung</i> wird aufgelöst (die Rückstellung von 3 figuriert unter den <i>Sonstigen Passiven</i> ); betriebswirtschaftlich sinnvoll wäre der Ausweis eines neutralen (periodenfremden) Ertrages von 3	Die <i>Sonstigen Passiven</i> sind um die jeweiligen Bestände stiller Reserven <i>überbewertet</i> (1.1.: 10; 31.12.: 7)	Das Konto <i>verschiedene Erträge</i> beinhaltet einen periodenfremden Ertrag von 3; der richtige Saldo wäre 5

Quelle: CONRAD MEYER, Die Bankbilanz als finanzielles Führungsinstrument, S. 194 f.

#### 4.5 Argumente für und gegen die stillen Reserven

PRO Argumente	<u>Stille Reserven</u>	CONTRA Argumente
<ul style="list-style-type: none"> <li>☉ Durch vorsichtige Bewertung wird der Gläubigerschutz gestärkt</li> <li>☉ Selbstfinanzierung für Zwecke der Wiederbeschaffung (Substanzerhaltung)</li> <li>☉ Gewährleistung einer stabilen Dividendenpolitik</li> <li>☉ Allgemeine Risikovorsorge ("dauerndes Gedeihen")</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>☉ Verstoss gegen ordnungsmässige Rechnungslegung</li> <li>☉ Manipulation des Erfolgsausweises; stille Reserven als Verlustverschleierungspotential</li> <li>☉ Verstoss gegen Aktionärsschutz wegen Reduzierung der Ausschüttungsbemessungsgrundlage</li> <li>☉ Entmachtung der GV zugunsten des VR</li> <li>☉ Beeinträchtigung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit</li> <li>☉ Gefahr der Ausnutzung von Insiderinformationen</li> <li>☉ Internationale Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse wird eingeschränkt</li> </ul>
<p><b>"The closer you get to Switzerland the worse is accounting and disclosure!"</b>  <b>(Böser Spruch von Finanzanalysten?)</b></p>		

Quelle: KLAUS DELLMANN, Bilanzierung nach neuem Aktienrecht, S. 243.

#### 4.6 Rechtsvergleichung

### 5. Anhang: Übersicht über Bilanzierung des Anlagevermögens

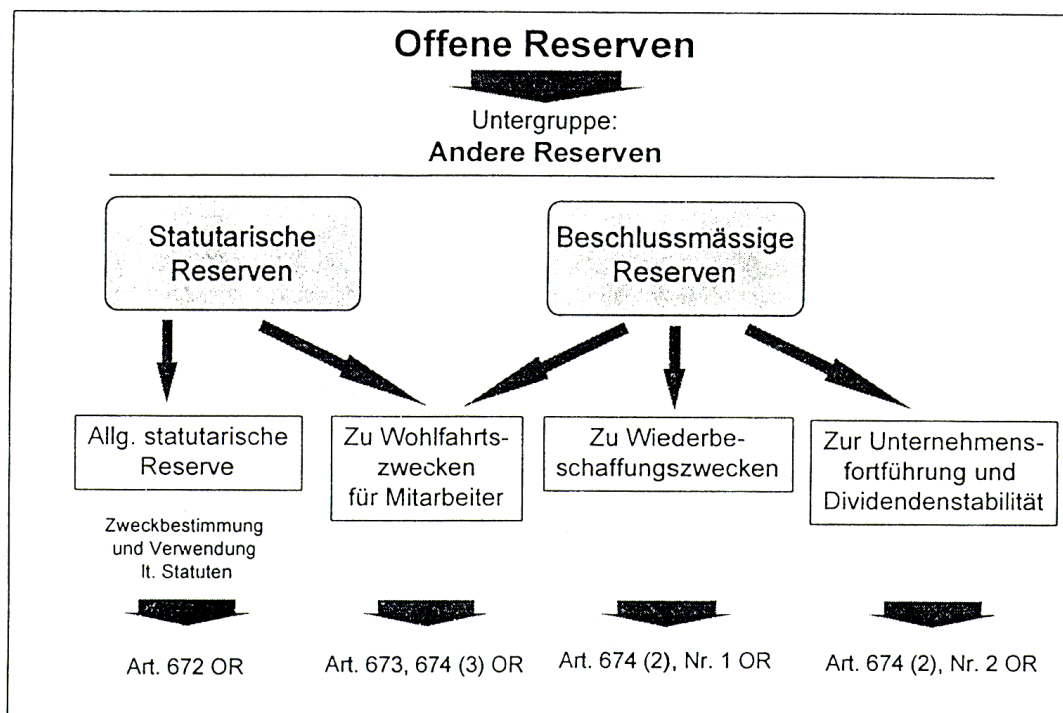
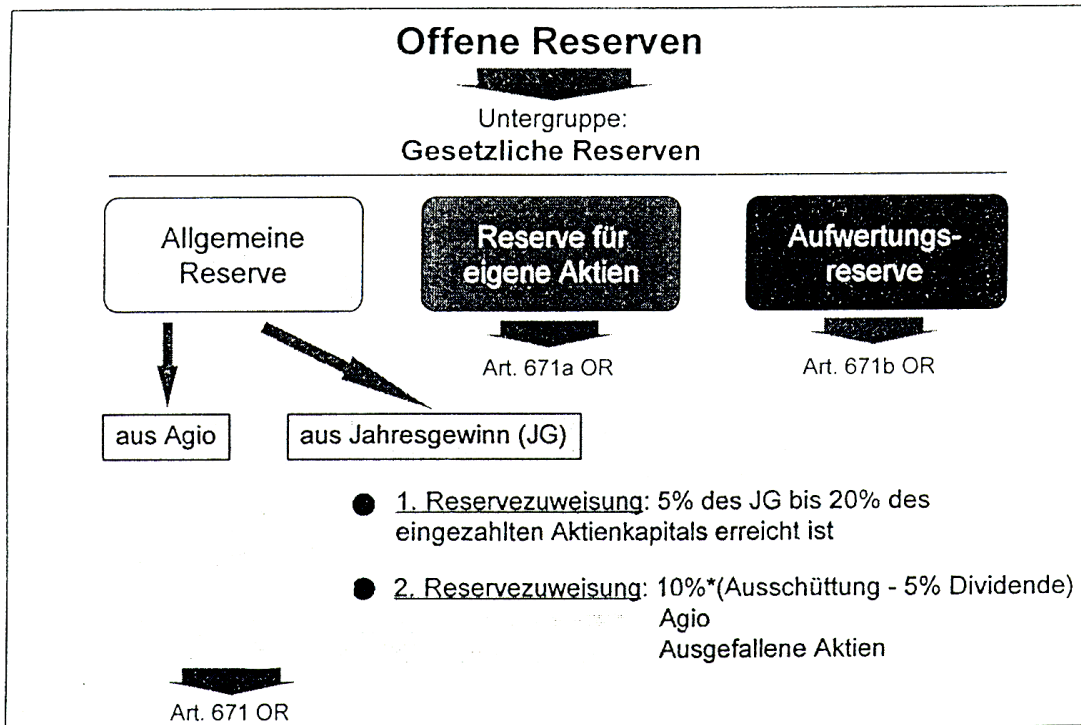
	Abnutzbares Anlagevermögen (= Begrenzte Nutzungsdauer)	Nicht abnutzbares Anlagevermögen (= Unbegrenzte Nutzungsdauer)
Ausgangswert (Wertobergrenze)	Anschaffungs- oder Herstellungskosten	
Abschreibungspflichten	Notwendige Abschreibungen	
	Planmässige Abschreibungen	
	Ausserplanmässige Abschreibungen	
Abschreibungswahlrechte	zusätzliche Abschreibungen für Wiederbeschaffungszwecke	
	zusätzliche Abschreibungen für dauerndes Gedeihen	
	zusätzliche Abschreibungen für Dividendenstabilität	
generelle Zuschreibungen	keine gesetzlichen Vorschriften	
Wertaufholung	nur für <b>Grundstücke und Beteiligungen</b> im Falle eines Bilanzverlustes > 50% des [Aktienkapital + Gesetzliche Reserven]	

Quelle: KLAUS DELLMANN, Bilanzierung nach neuem Aktienrecht, S. 205.

## VI. Offene Reserven (Art. 671 - 674 OR)

### 1. Begriff

### 2. Übersicht über die Gruppen von offenen Reserven



### 3. Bildung der offenen Reserven

#### 3.1 Gesetzliche Reserven

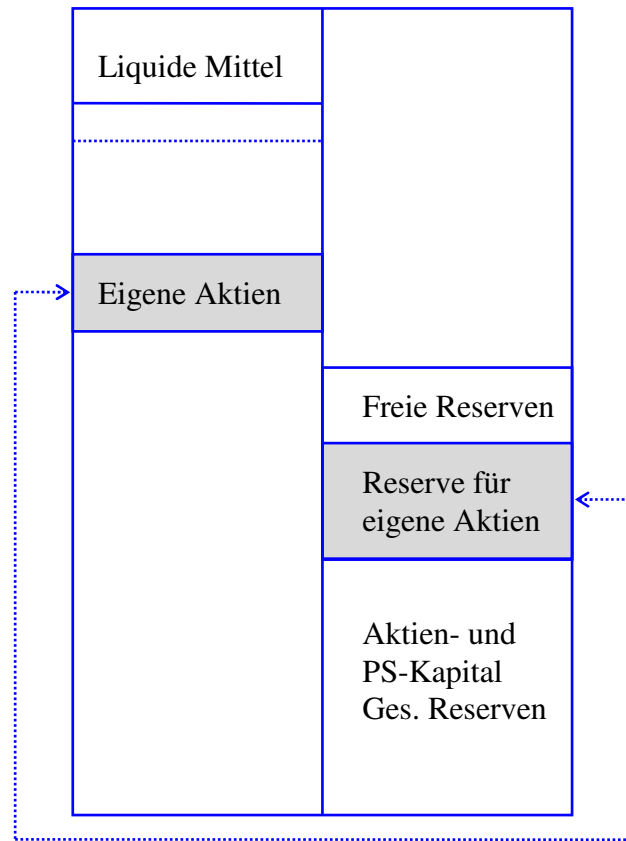
- die allgemeine Reserve (Art. 671 OR)
- die Reserve für eigene Aktien (Art. 659 Abs. 1, 659a Abs. 2, 659b, 671a OR)

Graphische Darstellung des Sachverhaltes

#### Vor Kauf eigener Aktien



#### Nach Kauf eigener Aktien (Barzahlung)



- die Aufwertungsreserve (Art. 670, 671b OR)

#### 3.2 Andere Reserven (Art. 672 bis 674 OR)

- statutarische (Art. 672 und 673 OR)

- beschlussmässige (Art. 674 OR)

**4. Zweck offener Reserven**

**5. Verwendung/Auflösung offener Reserven (Art. 671 Abs. 3)**

**6. Verbuchung der Reserven in der Bilanz**

**VII. Dividenden, Bauzinsen, Tantiemen (Art. 675 - 677 OR)**

**1. Dividenden (Art. 675 OR)**

**1.1 Begriff**

Gewinnanteile an Aktionäre

**1.2 Voraussetzungen**

**2. Bauzinsen (Art. 676 OR)**

**3. Tantiemen (Art. 677 OR)**

**3.1 Begriff**

Gewinnanteile an die Mitglieder des Verwaltungsrates

**3.2 Voraussetzungen**



## VIII. Pflichten bei Unterbilanz, Kapitalverlust und Überschuldung

### 1. Begriffe

- Bilanzverlust
- Unterbilanz
- Kapitalverlust
- Überschuldung

Weiterführende Literatur: KLAUS DELLMANN, Bilanzverluste und deren Folgen im neuen Aktienrecht, SZW 2/97, S. 66 ff.

*Bildliche Darstellung der genannten Begriffe*  
(vgl. Abbildung auf der folgenden Seite)

Quelle: PETER BÖCKLI, § 13, N 738 f.

Je nachdem, bis zu welchem Niveau nun die gesetzmässig bewerteten *Aktiven* auf der linken Seite «schrumpfen», entsteht

- ① ein *Bilanzverlust* (das bilanzierte Eigenkapital ist nicht mehr ganz gedeckt);
- ② ein *hälftiger Kapitalverlust* (die Hälfte der Summe von Nennkapital und gesetzlichen Reserven ist nicht mehr gedeckt);
- ③ eine *Unterbilanz* (das Nennkapital allein ist nicht mehr voll gedeckt);
- ④ eine *Überschuldung* (auch das Fremdkapital ist nicht mehr voll gedeckt).

Daraus ergeben sich die folgenden *bildlichen Darstellungen*:

*Beispiel 1*

Bilanz		
Aktiven	Passiven	
[shaded area]	Fremdkapital	<i>einfacher Bilanzverlust (ohne Kapitalverlust)</i>  <i>bilanziertes Eigenkapital</i>
[shaded area]	Nennkapital	
[shaded area]	gesetzliche Reserven	
[shaded area]	Freie Reserven	
① ↑		

*Beispiel 2*

Bilanz		
Aktiven	Passiven	
[shaded area]	Fremdkapital	<i>hälftiger Kapitalverlust und Unterbilanz*</i>  <i>Summe von Nennkapital und gesetzlichen Reserven</i>
[shaded area]	Nennkapital	
[shaded area]	gesetzliche Reserven	
[shaded area]	Freie Reserven	
② ③ ↑		

\* Gleichzeitig *Unterbilanz*, weil das Nennkapital für sich allein nicht mehr gedeckt ist.

*Beispiel 3*

Bilanz		
Aktiven	Passiven	
[shaded area]	Fremdkapital	<i>Überschuldung</i>
[shaded area]	Nennkapital	
[shaded area]	gesetzliche Reserven	
[shaded area]	Freie Reserven	
④ ↑		

## **2. Pflichten im Einzelnen**

# **IX. Bestimmungen zur Offenlegung**

## **1. Kontrollrechte der Aktionäre (Auskunft/Einsicht, Sonderprüfung Art. 696, 697, 697a- 697g OR)**

### **1.1 Auskunft**

- Formelle Voraussetzungen
- Interessenausgleichsproblematik

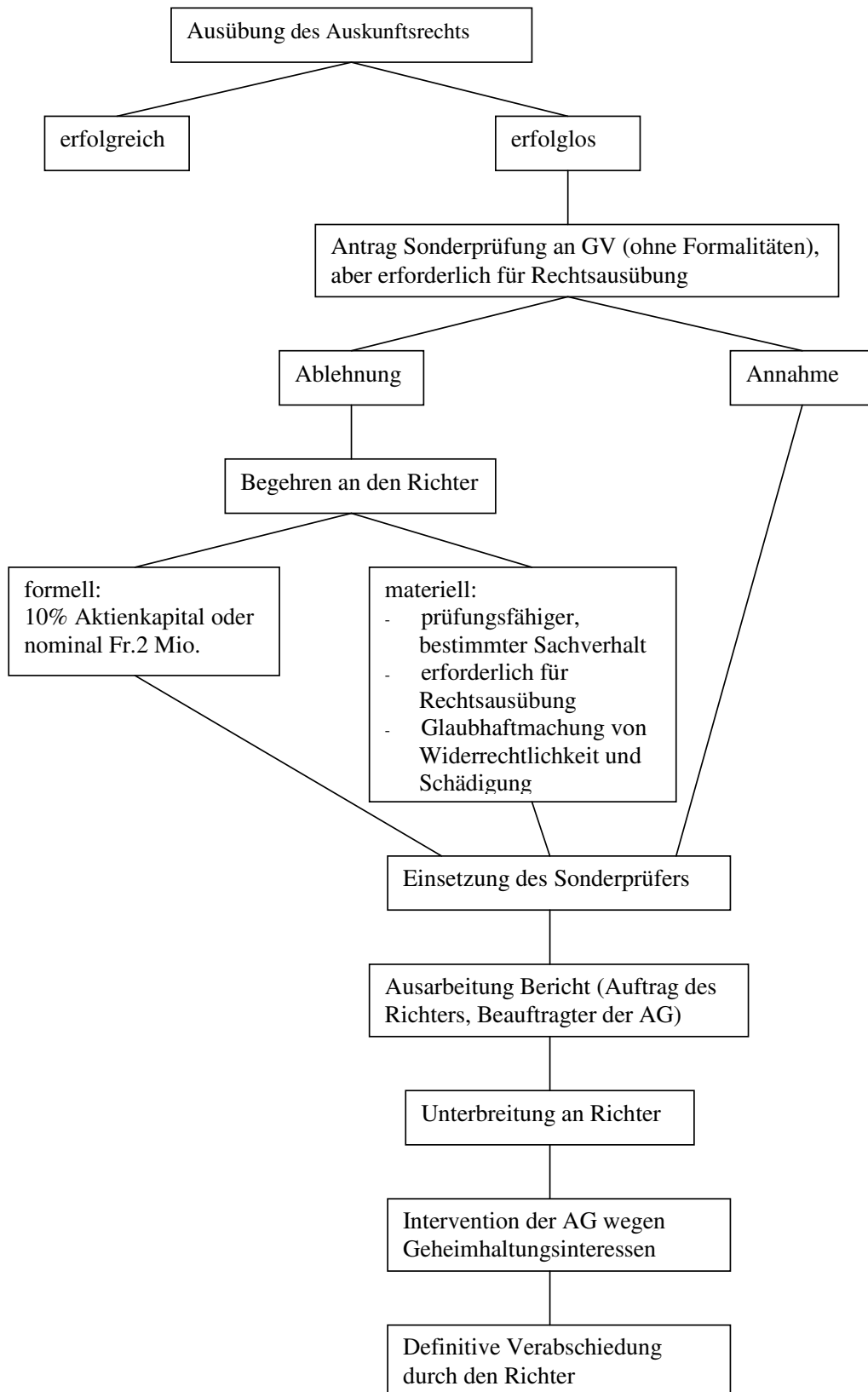
### **1.2 Sonderprüfung**

- Formelle Voraussetzung
- Materielle Voraussetzungen
- Verfahrensfragen

(Vgl. Darstellung auf der folgenden Seite)

## **2. Offenlegung von Jahres- und Konzernrechnung (Art. 697h OR)**

*Schema Sonderprüfung*



## **§ 6 Rechnungslegungsvorschriften anderer Kapitalgesellschaften**

### **I. Kommanditaktiengesellschaft**

- Art. 764 OR

### **II. GmbH**

- Art. 805 OR

### **III. Genossenschaft**

#### **1. „Gewöhnliche“ Genossenschaften**

- Art. 858 Abs. 1, 860, 862/63 OR

#### **2. Kredit- und Versicherungsgenossenschaften**

- Art. 858 Abs. 2, 861 OR

## **§ 7 Rechnungslegungsvorschriften der Personengesellschaften**

### **I. Kollektivgesellschaft**

- Art. 558/59/60, 587 OR

### **II. Kommanditgesellschaft**

- Art. 600 Abs. 3, 601, 611 OR

## **§ 8 Sondervorschriften für einzelne Wirtschaftszweige**

### **I. Überblick**

### **II. Bankenrecht im Besonderen**

- Bilanz
- Ausserbilanzgeschäfte
- Erfolgsrechnung
- Mittelflussrechnung
- Anhang

### **III. Anlagefondsrecht im Besonderen**

- Jahresbericht
- Halbjahresbericht
- Immobilienfonds im besonderen
- Prospekt

## **§ 9 Entwicklungstendenzen**

### **I. Verstärkte internationale Vereinheitlichung**

#### **1. Swiss GAAP FER**

- Bedeutung für KMU

#### **2. IFRS**

- Harmonisierungstendenzen
- Neue Regelungsbereiche

Quellen: PETER BÖCKLI, Einführung in die IFRS/IAS: International Financial Reporting Standards, knapp und deutsch, 2. Aufl., Zürich 2005; HANNO KIRSCH, Einführung in die internationale Rechnungslegung nach IAS/IFRS, 2. Aufl., Berlin 2005; KPMG (Hrsg.), PETER BERTSCHINGER, PHILIPP HALLAUER, International Accounting Standards in der schweizerischen Praxis, 5., überarbeitete Auflage, Zürich 2001.

#### **3. GAAP**

- Harmonisierungstendenzen
- Neue Regelungsbereiche

#### **4. Position der SWX**

Ab 2005 verlangt die SWX von im Hauptsegment kotierten Unternehmen die Rechnungslegung nach IFRS oder US GAAP (Art. 70 KR, Finanzberichterstattungs-Richtlinie SWX; vgl. RICHARD BURGER/JÉRÔME VIAL, Erstmalige Anwendung von IFRS, in: Der Schweizer Treuhänder 2003, S. 501 ff; FRANK SCHNEIDER, Neue Vorschriften der SWX Swiss Exchange zur Finanzberichterstattung, Massnahmen der SWX zur Bekämpfung des Vertrauensverlustes im Kapitalmarkt, in: Der Schweizer Treuhänder 2003, S. 593 ff).

## **II. Revisionsbemühungen in der Schweiz**

### **1. Entwurf für die GmbH-Revision**

Quelle: Botschaft des Bundesrates zur Revision des GmbH-Rechts vom 19. Dezember 2001, (BBl 2002, 3148).

### **2. Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Rechnungslegung und Revision (RRG)**

1998 präsentierte die vom EJPD eingesetzte Expertenkommission den Vorentwurf und den Begleitbericht zu einem Bundesgesetz über die Rechnungslegung und Revision (RRG). Der Vorentwurf ging von Oktober 1998 bis April 1999 in die Vernehmlassung. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse beschloss der Bundesrat im Januar 2003, den Vorentwurf überarbeiten zu lassen.

Im Frühjahr 2003 wurde Vorentwurf RRG in zwei Teile aufgeteilt: die Rechnungslegung wurde von der Vorlage betreffend der Revision abgekoppelt und eine Überarbeitung eingeleitet. Im Februar 2004 beschloss der Bundesrat, das Teilprojekt zur Rechnungslegung zurückzustellen. Wann und wie dieses Projekt allenfalls wieder aufgegriffen wird, lässt sich derzeit nicht prognostizieren.

Die Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht) sowie zum Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren wurde am 23. Juni 2004 verabschiedet (BBl 2004, 3969) und befindet sich zur Zeit im Differenzbereinigungsverfahren (Geschäftsnummer 01.082). Die Schlussabstimmung erfolgt voraussichtlich in der Wintersession 2005.



*Auszug aus dem Vorentwurf der Expertenkommission „Rechnungslegungsrecht“ zu einem Bundesgesetz über die Rechnungslegung und Revision vom 29. Juni 1998:*

<b>3. TITEL: RECHNUNGSLEGUNG</b>	<b>15</b>
<b>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>15</b>
Artikel 7	Geschäftsbericht 15
Artikel 8	Zweck der Rechnungslegung 15
Artikel 9	Grundlage der Fortführung 15
Artikel 10	Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung 16
Artikel 11	Ausnahmen 16
Artikel 12	Besonderheiten der Organisation 16
<b>2. Kapitel: Der Einzelabschluss</b>	<b>17</b>
<b>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>17</b>
Artikel 13	Inhalt und Form 17
Artikel 14	Begriffe 17
<b>2. Abschnitt: Bilanz</b>	<b>17</b>
Artikel 15	Bilanzfähigkeit und Bilanzpflicht 17
Artikel 16	Funktion und Gliederung 17
Artikel 17	Wechsel von Lang- zu Kurzfristigkeit 19
Artikel 18	Zusätzliche Angaben 19
<b>3. Abschnitt: Erfolgsrechnung</b>	<b>20</b>
Artikel 19	Funktion und Gliederung 20
Artikel 20	Zusätzliche Angaben 21
<b>4. Abschnitt: Geldflussrechnung</b>	<b>22</b>
Artikel 21	Funktion und Inhalt 22
<b>5. Abschnitt: Anhang</b>	<b>22</b>
Artikel 22	Gliederung und Inhalt 22
Artikel 23	Beteiligungsverhältnisse und Aufteilung des Umsatzes 23
<b>6. Abschnitt: Bewertung</b>	<b>23</b>
Artikel 24	Grundsätze 23
Artikel 25	Aktiven allgemein 24
Artikel 26	Forderungen, Verbindlichkeiten und Werte mit Börsenkurs 24
Artikel 27	Vorräte und Aufträge in Arbeit 24
Artikel 28	Beteiligungen an kontrollierten Organisationen 24
Artikel 29	Finanzanlagen 25
Artikel 30	Immaterielle Werte 25
Artikel 31	Wertkorrekturen 25
Artikel 32	Rückstellungen 25
Artikel 33	Derivative Finanzinstrumente 26
Artikel 34	Verhältnis zum Steuerrecht 26
<b>7. Abschnitt: Die Rechnungslegung grosser Organisationen</b>	<b>26</b>
Artikel 35	Begriff 26
Artikel 36	Regelwerke 27
Artikel 37	Verhältnis zu diesem Gesetz 27
<b>3. Kapitel: Die konsolidierte Rechnung</b>	<b>27</b>
Artikel 38	Pflicht zur Erstellung 27
Artikel 39	Ausnahmen 28
Artikel 40	Konsolidierungskreis 28
Artikel 41	Regelwerke 28
<b>4. Kapitel: Jahresbericht</b>	<b>29</b>
Artikel 42	Funktion und Inhalt 29

### **3. Änderung des OR betreffend die Transparenz von Managerlöhnen**

Der Gesetzesentwurf über die Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung regelt die Pflicht zur Offenlegung der Vergütungen an Verwaltungsratsmitglieder und die Geschäftsleitung von börsenkotierten Gesellschaften. Die neu gefassten bzw. geänderten Art. 663b<sup>bis</sup> ff OR ergänzen die bestehenden Vorschriften des Obligationenrechts über den Inhalt des Anhangs zur Bilanz, womit eine Überprüfung der Angaben durch die Revisionsstelle erreicht wird (BBl 2004, 4471). Diese Vorlage ist derzeit in den Räten hängig (Geschäftsnummer 04.044).

Für an der SWX kotierte Emittenten gilt Ähnliches bereits seit 1. Juli 2002 kraft der Corporate Governance-Richtlinie (RLCG) vom 17. April 2002.

### **III. Stärkere Differenzierungen zwischen Publikumsgesellschaften und „normalen“ Aktiengesellschaften**

- BEHG
- Kotierungsreglement
- vgl. oben zum Thema Transparente Managerlöhne (§9, II., 3.)

Literaturhinweis: HANS CASPAR VON DER CRONE, Auf dem Weg zu einem Recht der Publikumsgesellschaften, ZBJV 2/1997, S. 73 ff.

## IV. Entwicklung der Rechnungslegung in der öffentlichen Verwaltung

Quelle: SCHEDLER, KUNO/KNECHTENHOFER, BERNHARD, Rechnungslegung der öffentlichen Verwaltung, in: Der Schweizer Treuhänder 2002, S. 687-692.

### IPSAS in der Schweiz: Chancen und Hindernisse

*Das Public Sector Committee der International Federation of Accountants (IFAC-PSC) ist seit einiger Zeit dabei, Rechnungslegungsstandards für die öffentliche Hand zu publizieren. Diese sogenannten International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) lehnen sich an die International Accounting Standards (IAS) der Privatwirtschaft an. Genau dieser Umstand führt aber teilweise zu Problemen und offenen Fragen bei ihrer direkten Anwendung in Schweizer Gemeinwesen. Eine Auslegeordnung.*

#### 1. Notwendige Standards

Die Rechnungslegung in der Schweiz ist – im Gegensatz zum anglo-amerikanischen Raum – in erster Linie durch gesetzliche Grundlagen und dazu gehörende Verordnungen geregelt. In der Privatwirtschaft werden diese durch Standards wie Swiss GAAP FER, IAS usw. konkretisiert bzw. ergänzt. Die Standards in der Privatwirtschaft sind veröffentlicht und damit für jedermann nachvollziehbar. Die Finanzhaushaltsgesetze und Verordnungen der öffentlichen Hand enthalten aber in der Regel nur rudimentäre Normen zur Rechnungslegung. Standards zur Ergänzung sind bisher im öffentlichen Sektor unbekannt. Entsprechend gross sind die notwendigen Konkretisierungen der Finanzverwaltungen in Form von Weisungen. Dabei ergeben sich zum Teil gravierende Unterschiede in der Rechnungslegung von Bund, Kantonen und Gemeinden, die auf verschiedene Gründe zurückzuführen sind:

Zum einen sind die Kantone in der Festlegung ihrer Rechnungslegung

souverän. Sie bestimmen eigenständig, ob und inwiefern sie sich an die Empfehlungen der Finanzdirektorenkonferenz halten wollen, und ob und inwiefern diese Empfehlungen auch für ihre Gemeinden Gültigkeit haben. Ausserdem ist die Durchsetzung kantonaler Vorschriften bei den Gemeinden wie-



Kuno Schedler, Prof. Dr. oec. HSG, Ordinarius für Betriebswirtschaftslehre unter besonderer Berücksichtigung des Public Managment, HSG, St. Gallen

derum sehr unterschiedlich und von teilweise hoher Gemeindeautonomie geprägt. Selbst innerhalb desselben Kantons kann die Rechnungslegungspraxis bis zur Unvergleichbarkeit variieren, wobei sich die Finanzausgleichsempfänger unter den Gemeinden in aller Regel stärker an kantonale Vorschriften halten (müssen) als Zahlergemeinden.

Zum anderen nehmen auch Regierungen und Parlamente zum Teil massive Eingriffe in die Rechnungslegung vor, um politische Anliegen zu kaschieren oder durchzusetzen. Wenn etwa eine Sparmassnahme eines Kantons darin besteht, den Abschreibungssatz für Immobilien von 10% auf 7% zu verringern, so hat dies real mit Sparen nichts zu tun. Auch jenes Parlament, das per Spezialgesetz beschliesst, die Finanzierung eines Grossprojektes direkt über die Bilanz abzuwickeln, greift – aus buchhalterischer Sicht – in unzulässiger Weise in die Rechnungslegung ein und weist damit falsche Zahlen (heisst: ein zu tiefes Defizit für die entsprechenden Perioden) aus.

Die Rechnungslegung ist Teil eines Informationssystems, aufgrund dessen politische Entscheide sowie Management-Entscheide getroffen werden. Sind diese Informationen falsch, so werden u.U. falsche Entscheide getroffen. Allerdings kann nicht im Umkehrschluss angenommen werden, richtige Informationen führten stets zu richtigen Entscheiden. Es muss demnach im Interesse aller Beteiligten sowie der Öffentlichkeit sein, sich auf die Richtigkeit der Rechnungslegung verlassen zu können.

Der Handlungsbedarf in der Rechnungslegung von Schweizer Gemeinwesen ist erkannt. Die Eidgenössische

Finanzverwaltung wie auch einige Kantone stellen zurzeit Überlegungen zur Reform der Rechnungslegung an. Die IPSAS können dabei eine wichtige Stütze bilden, die auch zu internationaler Kompatibilität führen könnte.

Bis heute veröffentlichte IFAC-PSC 17 Standards (sind aus der *Tabelle ersichtlich*), weitere Standards sind in Vorbereitung [1]. Eine erste Analyse der bisher publizierten Standards zeigt, dass die öffentlichen Gemeinwesen in der Schweiz einige Standards bereits heute

eingehalten. IPSAS 10 (Rechnungslegung in Volkswirtschaften mit Hyperinflation) hat für die Schweiz keine Bedeutung.

### 3. Erfüllung bekannter Postulate

Mit der Ausrichtung der Rechnungslegung nach IPSAS könnten die Gemeinwesen in der Schweiz die Chance nutzen und die von einzelnen Experten

Standards eine Neuerung für die Schweiz. Von einzelnen Experten wird eine konsolidierte Darstellung aber seit längerem gefordert [4].

In der konkreten Anwendung dieser Standards sind hingegen noch nicht alle Fragen geklärt. Nach IPSAS 6 sind die beherrschten bzw. kontrollierten Einheiten in den Abschluss des Gemeinwesens zu konsolidieren. Welche Einheiten durch das einzelne Gemeinwesen konkret als beherrscht bzw. kontrolliert gelten, muss vorab definiert werden. Dies ist nicht immer ganz einfach, denn beim Bund gibt es beispielsweise Einheiten wie die Nationalbank oder einige Stiftungen, welche direkt von der Eidgenossenschaft abhängen und in einer Weise kontrolliert werden, aber aus politischen Gründen grosse Unabhängigkeit geniessen. Die Operationalisierung des Begriffs beherrscht/kontrolliert, d. h. die konkrete Definition des Konsolidierungskreises, muss deshalb für jedes Gemeinwesen individuell vorgenommen werden.

Im Bund könnten beispielsweise als beherrschte und kontrollierte Einheiten jene Verwaltungseinheiten gelten, die operativ und hierarchisch in die Verwaltungsführung eingebunden sind. Dies trifft u. a. den Fonds für Eisenbahngrossprojekte sowie auf die Kreise 1 und 2 des 4-Kreise-Modells zu, in einigen Ausnahmefällen allenfalls auch für Einheiten des Kreises 3 (z. B. ETH). Bei einer solchen Lösung liesse sich für diesen Bereich auch ohne weiteres eine Vollkonsolidierung durchführen.

Die Einheiten im 4. Kreis würden dann als Beteiligungen nach IPSAS 7 in den Ausweis des Bundes einbezogen. Beteiligungen wie z. B. Swisscom, SBB usw. könnten mittels Equity-Methode oder bei reinen Zuschussbetrieben wegen der mangelhaften Aussagekraft des anteiligen Eigenkapitals allenfalls mittels der Quotenkonsolidierung in den Abschluss einbezogen werden.

Noch zu klären ist die Berücksichtigung der Sozialwerke in einem konsolidierten Abschluss des Bundes.

IPSAS 8 ist insbesondere für Gemeinden von grosser Bedeutung, denn in diesem Standard ist die Rechnungsle-

---

*«Nach einer ersten Durchsicht der bisher veröffentlichten Standards scheint die grosse Mehrheit der Standards durch Schweizer Gemeinwesen ohne grösseren Zusatzaufwand erfüllbar.»*

---

einhalten und durch die Einhaltung von gewissen Standards längst geforderte Neuerungen umsetzen könnten. Schliesslich verbleiben voraussichtlich aber auch einige Abweichungen.

## 2. Übereinstimmungen

Die IPSAS basieren grundsätzlich auf dem kaufmännischen Rechnungsmodell, auch *Accrual Accounting* genannt. Für Kantone und Gemeinden, welche das HRM (Harmonisierte Rechnungsmodell) anwenden, ist dies kein Problem, da das HRM von Grund auf als *Accrual-Accounting-Modell* konzipiert wurde. Auch der Bund dürfte in naher Zukunft sein Rechnungsmodell konsequent nach dem *Accrual-Prinzip* führen [2]. Die Umstellung des Bundesrechnungsmodells auf *Accrual Accounting* ist Teil eines Projektes, das zurzeit unter der Leitung der Eidgenössischen Finanzverwaltung bearbeitet wird [3].

Die IPSAS Standards Nr. 4 (Auswirkungen von Änderungen bei Fremdwährungskursen), 5 (Kreditkosten) sowie 9 (Erträge) werden bereits heute von den öffentlichen Gemeinwesen in der Schweiz weitgehend erfüllt bzw.

bereits seit längerer Zeit geforderten Anpassungen vornehmen.

### 3.1 Konsolidierte Darstellung

Die Standards Nr. 6, 7 und 8 fordern eine konsolidierte Darstellung der Finanzlage der einzelnen Gemeinwesen. Bisher weisen weder der Bund noch die Kantone und Gemeinden ihre Jahresabschlüsse in einer konsolidierten Art und Weise aus. Insofern bedeuten diese



Bernhard Knechtenhofer, lic. oec. HSG,  
Mitarbeiter am Institut für Öffentliche  
Dienstleistungen und Tourismus,  
HSG, St. Gallen

gung im Zusammenhang mit Gemeinschaftsunternehmen wie z. B. Zweckverbände geregelt.

### 3.2 Ordentliche und ausserordentliche Positionen

Mit IPSAS 3 wird eine Trennung von ordentlichem und ausserordentlichem Erfolg eingeführt, damit die Stetigkeit

würde. In der Tat werden heute alle Transaktionen gleichermaßen im Haushalt erfasst – sofern sie nicht durch Spezialgesetzgebung ausgenommen sind. Dies hat den Vorteil, dass die Versuchung, diese Unterscheidung für Manipulationen des Abschlusses zu missbrauchen, nicht besteht. Es hat aber den grossen Nachteil, dass die Vergleichbarkeit der Rechnungen über die Jahre erschwert wird, wenn immer wie-

die öffentlichen Haushalte kaum Sinn, ist doch mit dem Kauf und Verkauf von Beteiligungen im Verwaltungsvermögen stets eine Zweckbindung bzw. -entbindung, d. h. eine Veränderung einer öffentlichen Aufgabenwahrnehmung verbunden, was wohl nicht als ordentlicher Geschäftsvorgang bezeichnet werden kann.

In der Definition der Posten, welche als ordentlich bzw. ausserordentlich zu gelten haben, ist daher u. E. eine Abweichung von IPSAS notwendig.

Tabelle

#### Bislang verabschiedete IPSAS (Stand April 2002):

Nr.	Titel	Inkraftsetzung	IAS Nr.
1	Darstellung des Abschlusses	1.7.2001	1
2	Mittelflussrechnung	1.7.2001	7
3	Nettoüberschüsse oder Verluste in einer Periode, grundlegende Fehler, Änderungen in den Richtlinien der Rechnungslegung	1.7.2001	8
4	Fremdwährungsumrechnung	1.7.2001	21
5	Kreditkosten	1.7.2001	23
6	Konzernabschluss bei kontrollierten Einheiten	1.7.2001	27
7	Konzernabschluss bei Beteiligungen	1.7.2001	28
8	Konzernabschluss bei Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures)	1.7.2001	31
9	Erträge	1.7.2002	18
10	Rechnungslegung in Volkswirtschaften mit Hyperinflation	1.7.2002	29
11	Fertigungsaufträge	1.7.2002	11
12	Warenlager	1.7.2002	2
13	Leasing	1.1.2003	17
14	Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	1.1.2003	10
15	Finanzinstrumente – Offenlegung und Darstellung	1.1.2003	32
16	Renditeliegenschaften	1.1.2003	40
17	Sachanlagen	1.1.2003	16

der ordentlichen Positionen sichergestellt werden kann. Auch diese Forderung ist für die Schweiz nicht (mehr) neu, insbesondere seit mit der Schuldenbremse auf Bundesebene genau dieselbe Überlegung umgesetzt wird.

IPSAS 3 verlangt eine Aufteilung von ordentlichem und ausserordentlichem Erfolg (d. h. Aufwand oder Ertrag), die von den Usancen in der Privatwirtschaft beeinflusst ist. Diese Aufteilung ist für die öffentlichen Haushalte in der Schweiz seit der Einführung des HRM nicht mehr üblich. Die Abschaffung wurde damals sogar als Fortschritt gepriesen, da es keine Diskussion mehr über die Zuweisung zu ordentlichem oder ausserordentlichem Erfolg geben

der spezifische ausserordentliche Vorfälle in der Rechnung erfasst werden.

Grundsätzlich zielt die Regelung nach IPSAS in die gleiche Richtung wie die vom Bund im Zusammenhang mit der Schuldenbremse angestrebte. Auch im Bund wurde im Sinne der Vergleichbarkeit die Trennung von ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben vorgenommen. Allerdings geht IPSAS davon aus, dass u. a. auch der Kauf und Verkauf von Beteiligungen durch die Geschäftsleitung (hier: Regierung) planbar, damit beeinflussbar und damit als ordentlicher Erfolg zu erfassen ist. Dies steht im Widerspruch zu den Regelungen in der Botschaft zur Schuldenbremse und macht im übrigen für

### 3.3 Angaben zum Risikomanagement

In IPSAS 15 (Finanzinstrumente) wird u. a. verlangt, dass die öffentlichen Gemeinwesen Angaben zu ihrem Risikomanagement offenlegen. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten im Treasury ist dies von grosser Bedeutung. Grundsätzlich ist aber auch dieses Anliegen eine bekannte Forderung von Experten [5]. Der Bund und verschiedene Kantone haben Projekte im Bereich des Risiko-Managements initiiert, damit den Anforderungen von IPSAS 15 in Zukunft voraussichtlich entsprochen werden kann.

## 4. Abweichungen

### 4.1 Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen

Die Autoren der IPSAS müssen sich den Vorwurf gefallen lassen, die Eigenheiten des öffentlichen Sektors ausserhalb des anglo-amerikanischen Raumes nicht oder zumindest zu spät berücksichtigt zu haben. Nach IPSAS werden beispielsweise die Aktiven in der Jahresrechnung analog der Gliederung in der Privatwirtschaft in Umlauf- und Anlagevermögen unterschieden. Die zuerst publizierten Standards 1 bis 12 sind insgesamt denn auch sehr stark von den IAS beeinflusst. Allerdings nimmt die IFAC mit der zweiten Lieferung der veröffentlichten Standards (konkret: IPSAS 16 und 17) Bezug auf kreditrechtliche Untersche

dungen zwischen frei verfügbarem Vermögen, das eine Rendite einbringen kann (in der Schweiz wäre dies das Finanzvermögen) und zweckgebundenem Vermögen, das einen Nutzen im Sinne des Service public stiften soll (in der Schweiz wäre dies das Verwaltungsvermögen).

Die Unterscheidung zwischen Vermögensteilen, die durch formalen Beschluss an einen öffentlichen Zweck gebunden sind, und solchen, die frei veräusserbar sind, ist wesentlicher Bestandteil unserer kreditrechtlichen Tradition[6]. Es ist daher richtig, diese beiden Kategorien in der Rechnungslegung und Budgetierung zu trennen. Die Schweiz wird daher bei diesem Aspekt von IPSAS 1 abweichen müssen, um die kreditrechtlichen Gegebenheiten in der Rechnungslegung abbilden zu können und die Unterscheidung zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen aufrechtzuerhalten.

#### 4.2 Mittelflussrechnung

IPSAS 2 fordert die Erstellung einer Mittelflussrechnung, aufgeteilt in Betrieb, Investitionen und Finanzierung. Auf kantonaler Ebene wird mit einem dreistufigen Abschluss der Investitionsrechnung der Finanzierungsbedarf bzw. -überschuss eines Gemeinwesens ermittelt. Diese Darstellung ist in der Privatwirtschaft unbekannt und erfordert recht spezifisches Wissen, um richtig interpretiert zu werden. Sie ist – wie etliche andere Regelungen im Harmonisierten Rechnungsmodell der Kantone und Gemeinden – ein Kind der siebziger Jahre mit den damaligen technischen Möglichkeiten. Heute ist die direkte Ermittlung des Cash-Flows in einer «handelsüblichen» Mittelflussrechnung technisch problemlos und bringt als Informationsbasis mehr. Die Einhaltung von IPSAS 2 würde also einen Fortschritt gegenüber der heutigen Situation bringen.

Auf Bundesebene zeigt sich auch hier – primär aufgrund der Schuldenbremse – eine etwas andere Situation. Eine Mittelflussrechnung nach IPSAS 2 ist zwar aufgrund der vorhandenen Daten problemlos darstellbar, entspricht aber nicht den Anforderungen an die Kreditsprechung im Bund. Hier steht die Grundstruktur der Schuldenbremse im Vordergrund. Aus diesem Grund dürfte die für die Kreditsprechung relevante Darstellung von IPSAS 2 abweichen.

#### 4.3 Eigenständiger Ausweis des Eigenkapitals

Veränderungen im Eigenkapital eines Gemeinwesens sind nach IPSAS 1 in einem eigenständigen Ausweis darzustellen. Wichtige Informationen, beispielsweise bei Veränderungen in der Bewertung von Posten in der Bilanz,

jedoch notwendig und gut begründet sind.

Deshalb ist es durchaus sinnvoll, die IPSAS als Grundraster für öffentliche Gemeinwesen in der Schweiz zu übernehmen und nur gut begründete Abweichungen zuzulassen.

#### 5.2 Ausblick

Für die weitere Diskussion über Reformen in der Rechnungslegung von Schweizer Gemeinwesen können aus diesen Überlegungen folgende Schlüsse gezogen werden:

---

*«In IPSAS 15 (Finanzinstrumente) wird u.a. verlangt, dass die öffentlichen Gemeinwesen Angaben zu ihrem Risikomanagement offenlegen.»*

---

können aber mit einer entsprechenden Stufung der Erfolgsrechnung ebenso ausgewiesen werden. Zudem hat das Eigenkapital bei der öffentlichen Hand nicht dieselbe Bedeutung wie in der Privatwirtschaft. Aus diesen Gründen könnte allenfalls auf einen separaten Ausweis des Eigenkapitals verzichtet werden.

### 5. Schlussfolgerungen für die Schweiz

#### 5.1 IPSAS als taugliche Basis für die Rechnungslegung

Der Handlungsbedarf in der Rechnungslegung der öffentlichen Hand in der Schweiz ist unbestritten. Die IPSAS können als Chance zur Verbesserung der Rechnungslegung und des Finanzmanagements insgesamt im öffentlichen Sektor der Schweiz genutzt werden. Nach einer ersten Durchsicht der bisher veröffentlichten Standards scheint die grosse Mehrheit der Standards durch Schweizer Gemeinwesen ohne grösseren Zusatzaufwand erfüllbar. Insgesamt ergeben sich nur wenige, aber doch wesentliche Abweichungen von den IPSAS, die ihrerseits

1. Die Rechnungslegung von Schweizer Gemeinwesen soll sich an die International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) der International Federation of Accountants (IFAC-PSC) anlehnen. Es empfiehlt sich jedoch, die entsprechenden Finanzhaushaltsgesetze und Verordnungen nicht explizit darauf abzustützen, denn Erweiterungen oder Veränderungen der IPSAS können von den Schweizer Gemeinwesen kaum beeinflusst werden. Eine explizite Abstützung auf IPSAS käme damit einer Kompetenzdelegation an ein nicht von der Schweiz beeinflussbares Gremium gleich.

2. Die IPSAS sind stark von anglo-amerikanischem Denken beeinflusst und bedürfen in der Regel der Konkretisierung und Interpretation. Abweichungen von den IPSAS sind für die Gemeinwesen in der Schweiz voraussichtlich unvermeidbar. Diese sind aber stets zu begründen.

3. Die IPSAS lassen teilweise grosszügige Wahlfreiheiten zu[7]. Damit die Rechnungsabschlüsse von verschiedenen Gemeinwesen in der Schweiz möglichst gut miteinander vergleichbar sind, ist es wünschenswert, die Ausge-

staltung dieser Wahlfreiheiten und die Konkretisierung der Standards für alle Gemeinwesen in der Schweiz gemeinsam anzugehen. Ansonsten sind grössere Abweichungen vorprogrammiert.

Es ist daher denkbar, dass die Konkretisierung der IPSAS beispielsweise in einem Standard Setting Committee erfolgen könnte, das im Auftrag des Bundes und der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren arbeitet.

4. Folgende Normen der IPSAS sind für die Schweiz schon heute als potentielle Abweichungen erkennbar:

- Die Trennung der Aktiva in Finanz- und Verwaltungsvermögen dürfte aus kreditrechtlichen Gründen auch zukünftig notwendig sein. Dies ist in IPSAS 1 bislang nicht vorgesehen.
- Daraus folgt, dass für die Kreditkontrolle eine (statistische) Investitionsrechnung weiterhin notwendig sein dürfte. Auch dies ist bei den IPSAS nicht vorgesehen.

- Auf einen eigenständigen Ausweis für das Eigenkapital, wie er in IPSAS 1 gefordert ist, kann verzichtet werden.

- In Befolgung von IPSAS 2 sollte grundsätzlich eine Mittelflussrechnung nach direkter Methode erstellt werden. Dies würde die Transparenz deutlich erhöhen, hätte aber auf kantonaler und kommunaler Ebene den Abschied vom dreistufigen Abschluss der Investitionsrechnung zur Folge. Auf Bundesebene steht die Schuldenbremse der Übernahme von IPSAS 2 im Weg, da dieser Standard nicht die für die Schuldenbremse notwendigen Informationen generiert. Hier ist eine Abweichung von IPSAS 2 unumgänglich.

- Die in IPSAS 3 vorgesehene Zuweisung verschiedener Finanzvorfälle zu ordentlichen bzw. ausserordentlichen Erfolgspositionen macht bei konkreten Einzelfällen (z.B. wäre der Verkauf von Beteiligungen stets ordentlicher Ertrag) aus Sicht

der öffentlichen Hand keinen Sinn und bedarf einer Abweichung. **≡**

#### Anmerkungen

- 1 Die IPSAS sind abrufbar unter <http://www.ifac.org/PublicSector/index.tmpl>. Bislang liegen die Standards nicht in offizieller deutscher Übersetzung vor. Eine Beschreibung in deutscher Sprache ist jedoch als pdf-Datei abrufbar unter [http://coc.idt.unisg.ch/Rubrik Schwerpunkte](http://coc.idt.unisg.ch/Rubrik%20Schwerpunkte).
- 2 Vgl. Felix Walker in «Neue Zürcher Zeitung», 29. November 2001, Seite 16.
- 3 Offizielle Informationen zum Projekt für ein neues Bundesrechnungsmodell sind abrufbar unter <http://www.efv.admin.ch/aktuell/d-projekte/nrm/index.htm>.
- 4 So z.B. von Paul Sommer in einem Artikel dieser Zeitschrift: ST 1-2/95, S. 31-35.
- 5 Auch dazu hat Paul Sommer einen Artikel in dieser Zeitschrift publiziert: ST 10/00, S. 1091-1096.
- 6 Vgl. Daniel Schmitz, Die Ausgabenbindung beim Finanzreferendum, Dissertation an der HSG St. Gallen 1991.
- 7 Beispielsweise muss der Investitionsbegriff trotz Angaben in IPSAS 1, 16 und 17 für die Anwendung in der Praxis zusätzlich operationalisiert werden.

Ferner: HUNKELER, YVONNE/GRABER, KONRAD, Vom HRM zum HRM2 bis gar zu IPSAS? Öffentlicher Sektor auf dem Weg zur transparenten Rechnungslegung, in: Der Schweizer Treuhänder 2004, S. 629-634.

## V. Ausblick

### Megatrends der Rechnungslegung

Vgl. GIORGIO BEHR, Megatrends der Rechnungslegung. Bilanzen und Finanzen nach dem Jahr 2000, Der Schweizer Treuhänder 1994, S. 635 ff.

*Megatrends zeigen die Grundrichtung der grossen Veränderungen auf einem Gebiet an, entfalten sich über eine längere Periode hinweg, um dann – wenn sie sich voll ausgebildet haben – ihren Einfluss während vielen Jahren auszuüben. Der Autor geht den Megatrends in der Rechnungslegung nach und zeigt die zu erwartenden einschneidenden Änderungen auf.*

Für die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung hat beispielsweise *John Naisbitt* seit Beginn der 80er Jahre unter dem Titel *Megatrends* die wegweisenden Verschiebungen und Entwicklungen aufgezeigt, welche sich im laufenden Jahrzehnt und bis ins 21. Jahrhundert auswirken werden:

#### Megatrends der 90er

- Informationsgesellschaft
- Globalisierung – lokale Selbstbestimmung
- Dezentralisierung etc.

#### Megatrends 2000

- Boomende Weltwirtschaft
- Soziale Marktwirtschaft
- «global lifestyles»
- Privatisierung
- Aufstieg des pazifischen Raums etc.

Die Entwicklung unserer pluralistischen Gesellschaft, der Ausbau der Kapitalmärkte, die Entwicklung einer Informationsgesellschaft und viele andere Faktoren haben in den letzten Jahren das *Umfeld der Berichterstattung* seitens der Unternehmen aber auch die *Gestaltung der Finanzmärkte* und der verwendeten Finanzinstrumente spürbar verändert. Die Vielzahl von Entwicklungen auf dem Gebiet der *Rechnungslegung* (als Informationsmittel der Unternehmung) und des Finanzwesens legen nahe, dass man auch für diesen Bereich Megatrends herauskristallisiert. Es geht dabei nicht darum, die Entwicklung im Einzelnen genau vorauszusehen, sondern um die Schaffung eines Bezugssystems, in das sich Entwicklungen der jüngeren Vergangenheit sowie bevorstehende strukturelle Änderungen

in der Berichterstattung und im Finanzsystem einordnen lassen. Mit Schwergewicht auf der Rechnungslegung und Berichterstattung von Unternehmen stehen für den Autor die folgenden *zehn Megatrends der Rechnungslegung* im Vordergrund:

- Aufstieg und Fall der kreativen Rechnungslegung
- Druck der Ökologie
- Durchbruch der Finanzderivate und «noch neueren» Finanzierungsinstrumente
- Abschied von einer Männerbastion
- Zwang zur Privatisierung nach dem Fall der Planwirtschaft
- Abschied von der doppelten Buchhaltung
- Macht der Prüfer
- Marken – die unsichtbaren Aktiven
- Macht der Vorsorgeeinrichtungen
- Konvergenz der Systeme

#### 1. Aufstieg und Fall der kreativen Rechnungslegung

Unlängst hat ein Bericht über «accounting for growth» (Terry Smith) Überlebensstrategien im «Rechnungs-



legungsurwald» dargestellt und eine «Gesundheits-Checkliste» für grössere Unternehmungen vorgestellt. Dieser Bericht zeigt kritisch auf, dass sich hinter hochgepriesenen modernen Rechnungslegungsgrundsätzen einiger Unternehmungen oft handfeste Interessen oder sogar echte Probleme verbergen. Der Schritt vom Nachvollziehen der Regeln zur Virtuosität, ja Kreativität («creative accounting») heisst der Titel eines Buches von Jan Griffith und der Untertitel «how to make your profits what you want them to be») ist offenbar klein (und illustriert in Karikatur 1).

Anhand des Aufstieges und Falles der Omni-Gruppe seien die «kreativen Leistungen» in der Berichterstattung verdeutlicht: Die Omni-Gruppe hat in einigen Fällen weniger als 50%, mindestens aber 20% von anderen Unternehmen erworben. Gemäss international anerkannter Praxis ist es möglich, in diesen Fällen den Anteil am Eigenkapital und Gewinn dieser Unter-

nehmungen entsprechend der Beteiligungsquote zu berücksichtigen (sog. Equity-Methode), obwohl man als Minderheitsaktionär in keinem Fall auf diese Grössenordnung greifen könnte. *Tabelle 1* zeigt, wie sich die Entwicklung bei Sulzer im Falle der Omni-Rechnungslegung vorerst positiv durch «Schöpfung» von an sich

der Übernahme von betriebswirtschaftlich inspirierten Rechnungslegungsgrundsätzen wird weltweit die Versuchung, mangelnde Profitabilität durch Kreativität in der Rechnungslegung zu ersetzen, noch zunehmen. Der Trend geht allerdings seit einiger Zeit dahin, die Datenbasis für die Analyse von Unternehmen durch In-

*«Weltweit wird die Versuchung, mangelnde Profitabilität durch Kreativität in der Rechnungslegung zu ersetzen, noch zunehmen.»*

nicht vorhandenem oder zumindest nicht verfügbarem Eigenkapital in der Bilanz ausgewirkt hat und wie dann die Nettozinsbelastung rasch verheerende Folgen für die Omni-Gruppe auslöste.

Mit der Gewichtsverlagerung vom Einzel- zum Konzernabschluss und

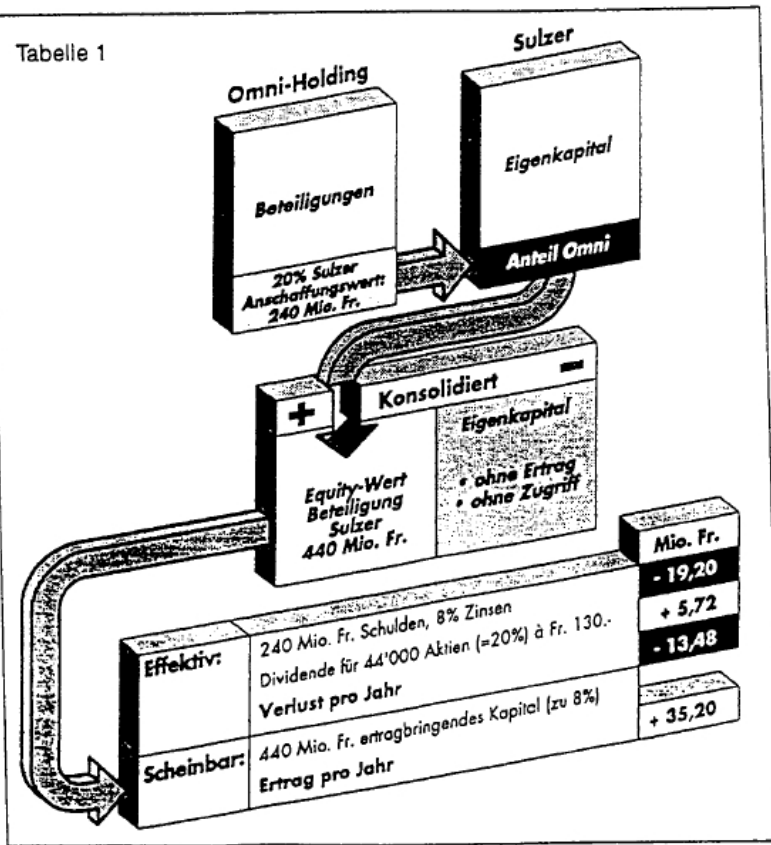
formationen im sogenannten Anhang, d. h. einem Textteil, zu verbessern.

## 2. Druck der Ökologie (Greening of Accountancy)

In den 70er Jahren wurde die sog. gesellschaftsbezogene Rechnungslegung (als Sozialbilanz) von den grossen Unternehmen gefordert. Im Vordergrund stand der Ausweis des vom Unternehmen geschaffenen Wertzuwachses (sog. Wertschöpfung) und dessen Verteilung an die verschiedenen Gruppen (Mitarbeiter, Staat und Kapitalgeber). Diese Bemühungen haben sich aber nie richtig durchgesetzt. In neuerer Zeit nutzen nun Umweltschützer Generalversammlungen von Publikumsgesellschaften dazu, ihre Anliegen vorzutragen. Es gibt auch sog. grüne Investmentfonds, die ihre Mittel primär in Unternehmungen anlegen, deren Investitionspolitik und Produktephilosophie umweltschonend oder umweltfreundlich ist.

Betriebswirtschaftliche Überlegungen und das Konzept des Rechnungswesens haben bisher das umweltgerechte Verhalten nicht unbedingt gefördert. Im Gegenteil: da Ressourcen ohne Eigentümer keinen Preis haben und der Verzehr von Gütern ohne Kostenfolge betriebswirtschaftlich und somit auch für die Rechnungslegung irrelevant ist, waren umweltbezogene Überlegungen für die Berichterstattung der Unternehmung bisher kaum von Bedeutung. Mittlerweile haben Kostenüberlegungen im Zusammen-

Tabelle 1



hang mit Energierückgewinnung, mit der Anpassung an neue Vorschriften bzw. Haftungsprobleme zu einem Umdenken geführt. Viele Unternehmen kennen heute eigentliche interne Prüfprogramme für umweltgerechtes Verhalten (sog. environmental audits). Für die externe Berichterstattung publizieren grosse Chemiekonzerne wie z. B. Bayer und Hoechst oder in der Schweiz Ciba-Geigy (Tabelle 2) seit einigen Jahren Angaben wie In-

mehrt Informationen und Statistiken zum Umweltbereich umfassen.

### 3. Durchbruch der Finanz-derivate und «noch neueren» Finanzierungsinstrumente

Während Aktien und Obligationen als traditionelle Finanzierungsinstrumente ebenso wie Wandel- oder Optionsanleihen (welche unter gewissen

auch wirklich geläufig sind. Swaps, hedging, equity-linked financing, interest- und currencyoptions zeigen an, woher diese Instrumente stammen. Sie sind auch genau das, was ihre Bezeichnung andeutet, nämlich Instrumente, die nur bei genauer Kenntnis der zugrunde liegenden Annahmen und der resultierenden Mechanismen eingesetzt werden sollten. Diese Instrumente können der Realwirtschaft (produzierende oder Dienstleistungen erbringende Unternehmen) angesichts der recht starken Währungsschwankungen und Zinsveränderungen Möglichkeiten bieten, um die Risiken einzuschränken oder besser zu kalkulieren. Parallel dazu ist aber ein eigentlicher Markt von den Anbietern dieser Instrumente aufgebaut worden, auf dem die Instrumente nicht zur Absicherung von realen Transaktionen, sondern in der Absicht der Gewinnerzielung (Handelsgeschäfte) durch Nutzung von Marktveränderungen eingesetzt werden. Bei vielen Banken übertreffen die täglich eingegangenen Risiken für Wäh-

*«Mit Sicherheit werden Jahresberichte in Zukunft vermehrt Informationen und Statistiken zum Umweltbereich umfassen.»*

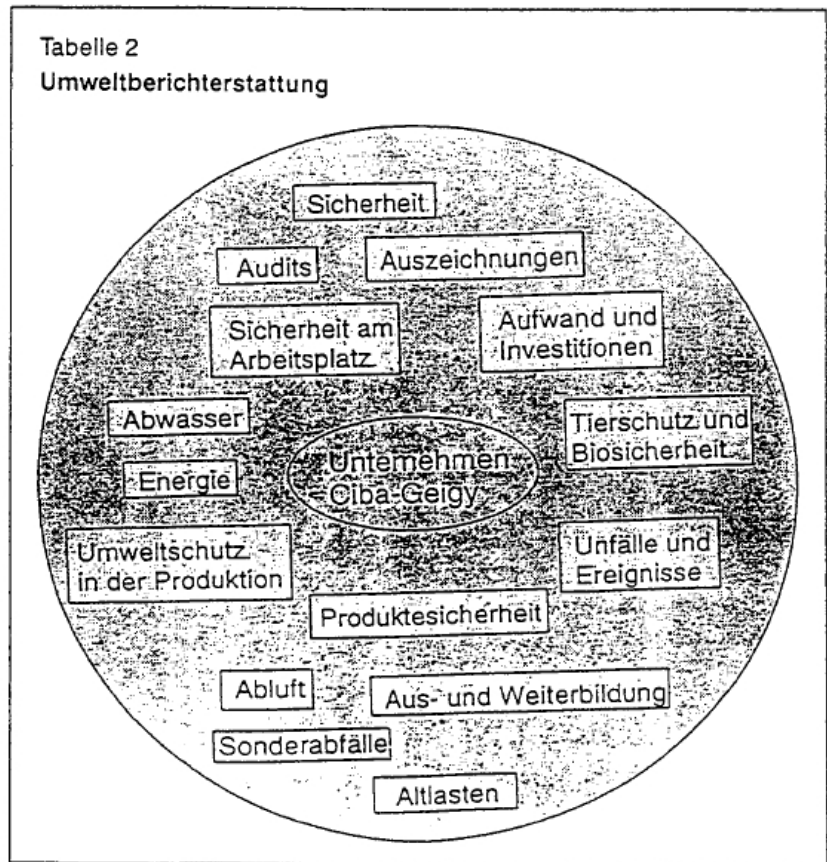
vestitionen für den Umweltschutz oder die Einführung neuer umweltfreundlicher Produktionsmethoden etc.

Eine Expertenstudie der EG-Kommission hat 1991 einen Massnahmenkatalog über detaillierte, jährliche Rechenschaftsberichte betreffend sämtliche umweltrelevanten Aktivitäten, Schadstoffwerte sowie Werkstoffbeschaffenheiten vorgelegt. Die UNO hat über mehrere Jahre hinweg Unternehmen auf deren (freiwillige) Berichterstattung zu Fragen des Umweltschutzes analysiert. Der UN-Bericht will keine starren Vorschriften fördern, doch zeigt er interessante Möglichkeiten und auch die Notwendigkeit der Berichterstattung über Umweltfragen zumindest im Zusammenhang mit der jährlichen Rechnungslegung auf. So sollen umweltbezogene Ausgaben und Aktivitäten separat ausgewiesen, Aufwendungen für den Umweltschutz aktiviert und über mehrere Jahre hinweg abgeschrieben werden können (auch wenn dadurch keine Wertvermehrung entsteht).

Es ist sicher richtig, dass vorerst den Unternehmungen Lösungsansätze für die Erfüllung dieser Aufgabe geboten und nicht einfach Vorschriften auferlegt werden; dagegen ist es nicht unbedingt nötig, dass ein umweltbezogener Rechnungslegungsteil als weiterer Bestandteil in die Jahresrechnung einbezogen wird. Mit Sicherheit aber werden Jahresberichte in Zukunft ver-

Voraussetzungen den Umstieg vom Obligationär zum Aktionär ermöglichen) zumindest dem Namen nach den meisten Leuten bekannt sein dürften, sind eine Vielzahl von Finanzierungsinstrumenten in den letzten Jahren entstanden, die nur Fachleuten

Tabelle 2  
Umweltberichterstattung



rungs- und andere Transaktionen mit neuen Finanzierungsinstrumenten durchaus die Höhe des Jahresgewinnes. Gleichwohl erkennt man in den Jahresberichten Risiken und Chancen dieser Instrumente nur selten. Die Grossbanken haben während Jahren kaum die Lage der Spitze dieses Eisberges angedeutet, geschweige denn die Spitze erwähnt.

Mit der Präsentation von Konzernrechnungen erkennt man nun erstmals die wahren Dimensionen dieser Transaktionen bei den Grossbanken. Die Credit Swiss Financial Products soll beispielsweise bei ihrem ersten Abschluss pendente Geschäfte von gegen 40 Mia Fr. mit durchschnittlichen Laufzeiten bis zu vier Jahren umfassen; in der Erfolgsrechnung sind aber nur zwei wesentliche Positionen als echt realisiert zu betrachten.

Angesichts der hohen Risiken bei der Vergabung von Krediten an Unternehmungen wird es verständlich, dass die Banken immer mehr ihr Augenmerk auf diese sog. indifferenten Geschäfte bzw. den Handel mit neuen Finanzierungsinstrumenten richten. Nationale und internationale Behörden machen nun im Rennen um die richtigen Berichterstattungsregeln für den Einsatz der neuen Finanzierungsinstrumente mit. In diesem Rennen werden sie aber immer erfolglose Verfolger sein, weil auf jede einschränkende Bestimmung sofort eine neue Variante für die Finanzierungsinstrumente gefunden werden kann (vgl. *Karikatur 2*). Allmählich macht sich die Erkenntnis breit, dass daher die Berichterstattung nicht ergebnis-, sondern verfahrensorientiert sein sollte.

#### 4. Abschied von einer Männerbastion

Rechnungswesen und Rechnungslegung sind nicht nur Techniken und Systeme, sondern dahinter verbergen sich Dienstleistungen, die im Wesentlichen durch die Fähigkeiten und Kenntnisse von Menschen geprägt werden. In der Schweiz ist der Anteil von Frauen in den Berufen Wirtschaftsprüfung (Revision) sowie Fi-

nanz- und Rechnungswesen nach wie vor bescheiden. Der Anteil der Frauen in diesen Berufen wächst seit einigen Jahren auch bei uns. Eine Extrapolation dieser Entwicklung zeigt, dass sich die Mehrheitsverhältnisse durchaus umkehren können. In den Vereinigten Staaten ist beispielsweise seit über 20 Jahren eine solche Entwicklung im Gange; bereits zu Beginn der 80er Jahre betrug der Anteil der Frauen beim Fachpersonal (d. h. ohne Sekretariate und Administration) bei vielen grossen Wirtschaftsprüfungsfirmen um die 50%.

#### 5. Zwang zur Privatisierung nach dem Fall der Planwirtschaft

Die Fülle von Informationen über die Kapitalmärkte und die Berichterstattung von kotierten Firmen lässt oft vergessen, dass weltweit gesehen nach wie vor die meisten Unternehmen einem öffentlichen Gemeinwesen gehören oder sogar Teil der Staatsverwaltung sind. Wir erleben heute am Beispiel Osteuropa, dass der Übergang vom Staatsbetrieb zum privatwirtschaftlichen Unternehmen ebenso wie die Umstellung von der zentral geplanten Wirtschaft in die Marktwirtschaft erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Aber auch in Westeuropa liegt die Privatisierung im Trend. England (z. B. mit British Airways) und Frankreich (z. B. Paribas) haben in den vergangenen Jahren wichtige Unternehmen privatisiert. Auch in Mexiko, Chile und z. T. in Brasilien wurden wichtige Staatsunternehmen in den letzten Jahren ganz oder teilweise in private Hände überführt.

Das Rechnungswesen in den Staatswirtschaftsländern war sehr rudimentär und sah bestenfalls eine Erfassung aller Kosten, die auch zu Ausgaben führten, vor. Eine Bilanz in unserem Sinne existierte in jenen Ländern kaum. Der Privatisierungsprozess verlangt nun je nach Stand der Entwicklung im betreffenden Land entweder eine Überführung der Rechnungslegung in die für Kapitalmarkttransaktionen geeignete Form (z. B. in Frankreich und England) oder vorweg sogar die Einführung der gesetzlichen Basis

der Rechnungslegung (wie z. B. in Polen und in Ungarn). Deutschland hat die Überführung der Rechnungslegung der volkseigenen Betriebe in privatwirtschaftliche Unternehmungen mit dem sog. DM-Bilanzgesetz zum 1. Juli 1990 vorbereitet (vgl. *Karikatur 3*). Dieses Gesetz verlangt eine Offenlegung und Bilanzierung der Sachverhalte nach privatwirtschaftlich orientierten Grundsätzen. Wesentlich schwieriger ist die Aufgabe in jenen Staaten, in denen wesentliche Unternehmen Teil des Staatshaushaltes sind und daher nicht einmal - und dies im Gegensatz zu volkseigenen Betrieben - über ein einigermaßen abgeschlossenes Abrechnungssystem verfügen. Dies gilt u. a. für Indien und andere Schwellenländer. Man muss aber nicht einmal nach Osteuropa oder Asien blicken, um die Bedeutung der Rechnungslegung in den kommenden Jahren im Zusammenhang mit der Entwicklung der Schwellenländer sowie der ehemaligen Staatswirtschaftsländer zu erkennen. Auch im Westen Deutschlands und in Italien sind Privatisierungsbestrebungen im Gange, ja sogar in der Schweiz werden zaghaft Diskussionen über mögliche Privatisierungen von Teilen der PTT bzw. SBB geführt. Unter Privatisierung ist dabei nicht nur die Überführung des Eigentums (ganz oder teilweise) vom Gemeinwesen in private Hände zu verstehen, sondern auch die rechtlich/organisatorische Verselbständigung von Teilen des Staatshaushaltes gemeint.

Es wird vieler Anstrengungen bedürfen und einen wesentlichen Teil der Ressourcen der nächsten 10 bis 20 Jahre beanspruchen, wenn die Aufgabe, eine transparente Rechnungslegung dieser Riesenbetriebe - mit oder ohne echte Privatisierung - zu realisieren, erfolgreich gemeistert werden soll.

## 6. Abschied von der Doppelten Buchhaltung

Seit dem Mittelalter ist das *Deve dare* (Soll) und *Deve avere* (Haben) als Buchungstechnik wegleitend. Später kam der Übergang von der Einnahmen- und Ausgabenrechnung über die zeitliche Abgrenzung zum Ausweis von Ertrag und Aufwand, d. h. von Grössenordnungen, die vom Zahlungszeitpunkt unabhängig sind. War bis vor wenigen Jahren der Gewinnausweis die entscheidende Grösse, so wird heute vermehrt - zumindest in der kurzfristigen Betrachtung - Wert auf den Betrag an flüssigen Mitteln gelegt, welchen ein Unternehmen aus der Geschäftstätigkeit erarbeitet; diese Grössenordnung wird auch als Cash Flow bezeichnet. Darüber hinaus verlangen die Analysten heute Angaben zur Wertschöpfung, d. h. zu jener Grösse, welche ein Unternehmen nach Abzug der bei Dritten eingekauften Waren und Dienstleistungen durch die eigene Umsatztätigkeit erarbeitet.

Die Vielfalt von Informationen, welche von Unternehmungen heute ausgewiesen werden müssen, lassen Zweifel an der Effizienz der traditionellen Technik der Doppelten Buchhaltung aufkommen. Die modernen Mittel der Informatik lassen es zu, dass man eine Transaktion heute nicht nur nach dem doppelten Kriterium des Soll und Habens, sondern gleichzeitig auch nach ihrer Relevanz für die Ermittlung des Cash Flows oder anderer Grössen wie z. B. der Wertschöpfung registriert. Es ist anzunehmen, dass die Vorarbeiten von Yuji Ijiri und Robert Caplan auf diesem Gebiet schon bald Auswirkungen auf die Praxis haben werden.

## 7. Macht der Prüfer

Ein Berufsstand kann durch kartellähnliche Absprachen eine relative Marktmacht ausüben, wie sich dies in der Schweiz am Beispiel des Ingenieur- und Architektenverbandes SIA zeigt. Es ist auch nicht aussergewöhnlich, wenn ein nationaler Teilmarkt durch wenige Firmen beherrscht wird. Weltweit gesehen werden dagegen nur vereinzelt Märkte durch einige wenige Firmen dominiert. Am ausgeprägtesten ist dies bei Softdrinks - mit den Marken Coca-Cola und Pepsi-Cola - der Fall (vgl. *Karikatur 4*). Dagegen konkurrenzieren sich auf einem scheinbar so hoch konzentrierten Markt wie dem Automobilssektor weltweit sehr viel mehr Grossanbieter als auf dem Gebiete der Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung. Gleichzeitig hat für die Rechnungslegung, und dies weltweit gesehen, der Berufsstand der Prüfer eine eindeutige Vormachtstellung. Es ist den Prüfern gelungen, ihre Position auf dem Gebiet der Rechnungslegung wesentlich stärker auszunutzen als andere Berufsgruppen wie z. B. diejenigen der Finanzanalysten oder der Industriefirmen. In Amerika sind beispielsweise Vertreter des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer an der Entwicklung von Rechnungslegungsstandards massgeblich beteiligt.

Auch das International Accounting Standards Committee (IASC) als weltweit führende Gruppierung umfasst primär Wirtschaftsprüfer. Der Prüfermarkt selber wird weltweit

durch die Aktivitäten von nur 6 grossen multinationalen Gesellschaften wesentlich geprägt (vgl. *Karikatur 5*). An sich ist eine starke Stellung der Prüfgesellschaften auf diesem Gebiet verständlich und auch akzeptabel. Der Vorwurf «more standards - more fees» erhellt aber die negative Seite dieser Situation. Obwohl dieser Trend noch während Jahren anhalten wird sind Zeichen für eine Entwicklung weg von dieser Dominanz des Berufsstandes erkennbar. In den USA befassten sich Ausschüsse des Kongresses mit den Vorgängen im Berufsstand des Wirtschaftsprüfer und deren Einfluss

auf die Rechnungslegung. In der EG machen die Kommission und Behörden der Mitgliedstaaten deutlich, dass sie die Aufgabe der Standardsetzung auf keinen Fall an den Berufsstand abgeben wollen. Auch das IASC hat sich in den letzten Jahren gegenüber anderen Interessengruppierungen gezielt geöffnet. Beispielhaft ist die in der Schweiz von Prof. André Zünd initiierte und in der Gründungsphase auch präsierte private Vereinigung Fachkommission Empfehlungen zur Rechnungslegung FER; in der FER

nen Marken-Image zu interessanten (Mehr)Preisen am Markt abgesetzt werden können. Marken haben unbestrittenemassen einen Wert. Kontrovers ist allerdings, wie dieser Wert bestimmt und ob ein solcher Wert auch in der Bilanz ausgewiesen werden soll bzw. ausgewiesen werden darf.

In England und vor allem in Australien zeichnet sich ein Trend ab, wonach Firmen den Wert ihrer Marken quantifizieren und in die Bilanz aufnehmen. Begründet wird dieses Konzept mit

men verrechnen ebenso wie deutsche und englische Firmen den meistens als Goodwill bezeichneten Mehrpreis aus einer solchen Akquisition direkt mit dem Eigenkapital ihrer Konzernbilanz.

In einigen Ländern sind Bestrebungen im Gange, um nicht nur erworbene, sondern auch selber geschaffene Marken in der Bilanz aktivieren zu lassen. Nach der Vorstellung der Befürworter dieser Lösung soll die Bilanz Überblick über sämtliche Werte der Unternehmung geben. Die meisten Länder verlangen, dass solche Werte über 5 Jahre oder allenfalls eine längere Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Solche Abschreibungen reduzieren aber den ausgewiesenen Gewinn des Konzerns. Daher wurde für die Gruppe BSN-Danone in Abstimmung mit den zuständigen Gremien ein neues Konzept entwickelt: Der Preis der akquirierten Marken wird in der Bilanz voll ausgewiesen und nicht abgeschrieben; der Wert der Marke muss aber periodisch neu beurteilt werden und eine allenfalls konstatierte Wertverminderung muss durch Verrechnung mit den Reserven, somit nicht erfolgswirksam, korrigiert werden.

Investitionen in Marken und andere immaterielle Werte werden – wie sich dies aus einer Mehrjahresanalyse für

---

*«Investitionen in Marken und andere immaterielle Werte werden künftig die Investitionen in Sachanlagen durchaus übersteigen.»*

---

sind alle an der Rechnungslegung interessierten Kreise, die Industrie-Unternehmen, Finanzanalysten, Banken, Versicherungs-Gesellschaften, kleine und mittlere Unternehmungen, Rechtsanwälte, Gewerkschaften, Wirtschaftspresse, Wirtschaftsprüfer (Revisoren) und die Universitäten beteiligt. Mit solchen Konzepten wird der – aufgrund der Vielschichtigkeit der Aufgabe – politischen Natur der Rechnungslegung Rechnung getragen. Interessant ist, dass nun in vielen anderen europäischen Ländern ähnliche Gremien entstehen und die EG mit dem Forum der Rechnungslegung seit kurzem ähnliche Wege beschreitet wie die Schweiz seit Mitte der 80er Jahre.

der zunehmenden Bedeutung der Marken im Zusammenhang mit Firmenübernahmen. Bei diesen Akquisitionen ist der bezahlte Preis oft um ein vielfaches höher als das Eigenkapital oder eine andere Kenngrösse der übernommenen Firma. So hat Hofmann-La Roche für die Übernahme einer US-Firma rund 821 Mio US\$ bezahlt, obwohl diese Firma lediglich 207 Mio US\$ Umsatz und 41 Mio US\$ Gewinn auswies. Der Mehrpreis liegt darin begründet, dass mit diesem Kauf Roche

---

*«Der Trend könnte dahin gehen, dass Investitionen für Marken in einer Mehrjahresübersicht im Anhang offengelegt werden.»*

---

## 8. Marken – die unsichtbaren Aktiven

Unter Aktiven von Unternehmungen stellt man sich meistens deren Forderungen gegenüber Kunden, das Warenlager sowie Maschinen und Liegenschaften vor. Auch Finanzanlagen wie Beteiligungen an anderen Firmen oder Wertschriften werden meistens noch spontan als Aktiven genannt. Geht es dagegen um die Beurteilung von Patenten einer Gesellschaft oder deren Marken, geben die wenigsten Bilanzen Auskunft. Es ist aber offensichtlich, dass viele Güter nur dank der Marke und dem damit verbunde-

in einen neuen, bisher von ihr nicht oder nicht gut beherrschten Distributionsweg (das over the counter oder OTC-Geschäft) einsteigen kann. Ähnliche Überlegungen spielten, als Nestlé für rund 7.5 Mia SFr. die Rown Tree in England sowie einen Teil des Buittoni-Markengeschäftes in Frankreich übernahm. In allen diesen Fällen war der bezahlte Kaufpreis wesentlich höher als der Wert der übernommenen Nettoaktiven. Gleichwohl ist in den Bilanzen dieser Konzerne oft keine Spur von diesen riesigen Differenzbeiträgen zu finden. Viele Schweizer Fir-

Nestlé ergibt – künftig die Investitionen in Sachanlagen durchaus übersteigen. Information über die vom Unternehmen kontrollierten Marken und die entsprechenden Investitionen sind somit für die Rechnungslegung relevant. Fraglich ist aber, ob die Bilanz Ersatz für ein eigentliches Bewertungsgutachten wird und die – ohnehin nur schwierig quantifizierbaren – Markenwerte direkt ausweisen soll. Der Trend könnte vielmehr dahin gehen, dass Investitionen für Marken in einer Mehrjahresübersicht im Anhang offengelegt werden.

## 9. Macht der Vorsorgeeinrichtungen und deren Berichterstattungspflicht

In jüngster Zeit sind Pensionskassen als wichtige institutionelle Anleger auf dem Kapitalmarkt selbstbewusster aufgetreten. Vor einigen Jahren waren in der Schweiz Vertreter der Pensionskassen Kritiker der Vinkulierungsbestimmungen. In den USA haben Pensionskassen einen erheblichen Einfluss auf den Markt ausüben können, als sie beschlossen, Aktien von amerikanischen Unternehmen, welche gegen die Wirtschaftssanktionen betreffend Südafrika verstossen haben, nicht mehr zu kaufen. In den USA und einigen anderen Ländern sind diese Vorsorgeeinrichtungen auch Vorreiter einer Anlagepolitik, welche umweltfreundliche Unternehmungen bevorzugt. Ähnliches wurde bisher von Gewerkschaften für die Anlagepolitik der Vorsorgeeinrichtungen gefordert. In der Schweiz fällt jährlich rund ein Drittel des neu geschaffenen Volksvermögens innerhalb der Vorsorgeeinrichtungen an. Diese Gelder finden vermehrt den Weg in die Aktienmärkte. Das Nettovermögen der Pensionskassen entsprach 1991 in einer Mehrjahresbetrachtung in etwa der Börsenkapitalisierung sämtlicher Schweizer Publikumsgesellschaften (Angaben des Bundesamtes für Statistik). Dies zeigt, wie schnell die Machtfülle der Pensionskassen steigt.

Interessanterweise hört man (noch) wenige Stimmen, welche von den Vorsorgeeinrichtungen verlangen, dass diese ihrerseits eine offenere Informationspolitik betreiben sollten. Die steigende Bedeutung institutioneller Investoren als Aktionäre von Publikumsgesellschaften müsste auch Konsequenzen für die Vorsorgeeinrichtungen haben, diese sollten ihrerseits Rechenschaft über ihre Aktivitäten und ihre Anlagepolitik ablegen. Heute bestehen zwar strenge Aufsichts- und Anlagevorschriften des Staates. Die unmittelbar Interessierten, die einzelnen Mitarbeiter und Begünstigten erhalten aber kaum Informationen über die Verwaltung ihrer Gelder. Sie mögen zwar mit dem Geschäftsbericht

ihrer Arbeitgeberfirma bedient werden, doch über die Anlage ihrer Gelder im Rahmen der Pensionskassen sind kaum genaue Auskünfte erhältlich. Forderungen der Arbeitnehmer nach einer paritätisch mitgestalteten Anlagepolitik der Pensionskassen, wie sie z. B. der schweizerische Gewerkschaftsbund oder der Verein kritischer Aktionärinnen und Aktionäre der SBG an einer Tagung forderten, sind Anzeichen für eine Entwicklung in diese Richtung. Grosse Pensionskassen (und hier steht die Fusionswelle noch bevor ...) werden vielleicht künftig eine Aufschlüsselung ihrer Investitionen nach Anlagekategorien, bei Anlage in Aktien auch eine Segmentierung nach Branchen oder sogar nach Firmen vorlegen müssen; zur besseren Rechenschaftsablage gehört vielleicht bald eine Übersicht über den

nisierung der Rechnungslegung; die EG schickte sich in den 70er Jahren an, dieses Ziel mit Hilfe von Richtlinien zu realisieren. Es soll dahingestellt bleiben, ob die EG diesem Ziel der Harmonisierung durch die Festbeschreibung des kleinsten gemeinsamen Nenners und der Gewährung möglichst grosser Wahlfreiheiten wirklich näher gerückt ist. Auch das IASC hat bis vor kurzem keine weltweite Harmonisierung der Rechnungslegung erreichen können. Seit wenigen Jahren lautet das Schlagwort nun «gegenseitige Anerkennung» (mutual recognition). Dieses Konzept will es den Unternehmen ermöglichen, mit den Berichten, die sie aufgrund der Regeln ihres Sitzstaates gestalten, auch auf ausländischen Kapitalmärkten operieren zu können. Die gegenseitige Anerkennung wird aber

---

*«In der Schweiz fällt jährlich rund ein Drittel des neu geschaffenen Volksvermögens innerhalb der Vorsorgeeinrichtungen an.»*

---

Anlageerfolg und die Anlagepolitik im Rahmen von umweltbewussten Investitionsstrategien.

## 10. Konvergenz der Systeme

Bis vor wenigen Jahren war das Rechnungslegungssystem der USA und Englands sowie der vor allem von England beeinflussten asiatischen Staaten eine Welt für sich. Dem stand das primär auf legalistischen und gläubigerschutz-orientierten Überlegungen aufbauende kontinental-europäische und in gewissem Grade auch japanische System gegenüber. Die Internationalisierung der Wirtschaft und die Öffnung der Kapitalmärkte brachte den Ruf nach einer Vereinheitlichung der Rechnungslegungsnormen auf internationaler Ebene. Weil die Gestaltung der Rechnungslegung eine nationale Domäne ist, welche der Gesetzgeber nicht ohne weiteres aus der Hand geben wird, konnte diese naheliegende Forderung verständlicherweise nicht erfüllt werden. Schon bald hiess das Schlagwort deshalb Harmo-

nur möglich, wenn die beiden betroffenen Staaten oder die entsprechenden überstaatlichen Organisationen eine in vielen, vor allem in den wesentlichen Fragen deckungsgleiche Regelung kennen. Das IASC arbeitet zur Zeit an den Grundlagen einer solchen gegenseitigen Anerkennung, indem es eine Vielzahl von Wahlfreiheiten eliminiert und damit ein Grundgerüst für Firmen anbietet, welche auf verschiedenen nationalen Kapitalmärkten aktiv sind. Diese Entwicklung wird dazu führen, dass die Anforderungen z. B. in Kontinental-Europa höher werden als bisher und in vielen Fragen amerikanische Denkweisen als Richtschnur für die Gestaltung der Rechnungslegung herangezogen werden.

Es zeichnet sich bereits heute ab, dass in den USA diese «Grosszügigkeit gegenüber ausländischen Firmen» zur Forderung führen wird, die Normenflut auch für die nationalen Unternehmen zu reduzieren oder erträglicher zu gestalten. Mit dem Schritt zur «mutual recognition» ist

somit eine weltweite Konvergenz der Systeme vorgegeben.

In der Schweiz hat sich bisher der Gesetzgeber kaum mit Einzelheiten der Rechnungslegung befasst; die Aktienrechtsreform hat sich auf die Normierung von Selbstverständlichkeiten und Grundsätzen beschränkt. Dieser Zustand hatte den Vorteil, dass die Unternehmen selber aktiv werden mussten, um eine für die internationalen Kapitalmärkte einigermaßen akzeptable Berichterstattung präsentieren zu können.

Interessante Entwicklungen wie die tageswertige Rechnungslegung der Ciba (mit dieser Rechnungslegung zerstört man die Illusion von inflatorisch aufgeblähten Gewinnen, indem man die Gewinne an der Realität der für den Fortgang des Unternehmens notwendigen Wiederbeschaffungsin-

vestitionen misst), die umweltbezogene Rechnungslegung Schweizer Pharma-Unternehmen, die Anpassung von Berichten wie z. B. der Alusuisse-Lonza an die Richtlinien der EG (und nun des IASC) sowie die starke Ausrichtung Schweizer Unternehmen auf die Vorschriften des IASC wären bei strengeren und starren Vorschriften im alten Aktienrecht nicht denkbar gewesen. Auch die Fachkommission FER hätte ihre Arbeit niemals aufnehmen können. Heute bestehen Anzeichen dafür, dass sich in der Schweiz ein recht modernes und anspruchsvolles Rechnungslegungssystem entwickelt: Für kleine und private Unternehmungen wird nur das gesetzliche Minimum verlangt. Publikumsgesellschaften werden wohl eine Berichterstattung vorlegen müssen, die jener der EG-Länder gleichwertig oder sogar überlegen ist. Wirklich internationale Firmen werden noch stärker ihre

Berichte nach international anerkannten Grundsätzen ausrichten. Die Konvergenz wird somit in der – scheinbar in Sachen Rechnungslegung so rückständigen – Schweiz vorweggenommen.

Diese 10 Trends zeigen, dass die Rechnungslegung als Kommunikationsmittel der Unternehmen mit ihrer Umwelt dem gesellschaftlichen Wandel folgt und für die nächsten Jahre einschneidende Änderungen zu erwarten sind. Wie genau die Entwicklungen im einzelnen verlaufen, wird uns die Zukunft zeigen. Wir müssen aber diese Zukunft bewusst mitgestalten. 